

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

3. Sitzung (30.06.1820)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

### III.

## Verhandelt in der zwayten Kammer der Ständes Versammlung.

Karlsruhe, am 30. Juny 1820.

In Gegenwart der Herrn RegierungsCommissaire: Staats-  
Rath Freyherr v. Türckheim, Staatsrath Rein-  
hard, Geheimer Kriegsrath Reich und Hofrath  
von Seyfried,

und der in Beylage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten  
(mit Ausnahme des Abgeordneten Cornelius) sodann  
des Abgeordneten Blankenhorn und Winter von  
Karlsruhe, so wie der später bengetretenen neu erwähl-  
ten Abgeordneten Varion, v. Ehren, Embdt,  
Gottwald, Hühig, Messing und Uhl.

Unter dem Vorsiß des ersten VicePräsidenten Dr. Kern.

Nach der TagesOrdnung wurde das Protokoll der  
vorigen Sitzung v. 27. d. M. vorgelesen.

Reg. Comm. Fhr. v. Türckheim, sodann die Abgeord-  
neten Fecht, Ruth, und von Gleichenstein mach-  
ten einige Erinnerungen, nach deren Berichtigung die Ge-  
nehmigung erfolgte.

Der VicePräsident bemerkt: Ehe man zur Tagesordnung schreite, müsse man, nachdem sich darum handle, die neu eingetretenen Mitglieder der Kammer in die Versammlung zu bringen, vor allem diesen Gegenstand erledigen; er fordere daher den Abgeord. von Clavel auf, den Commissionsbericht über die Prüfung der Vollmachten der neu eingetretenen Abgeordneten zu erstatten.

Nachdem dieser Bericht erstattet war, bemerkte der Abgeordnete von Gleichenstein: Er müsse seine in der letzten Sitzung gemachte Bemerkung in Erinnerung bringen, daß der Kammer, welche über die Annahme der Abgeordneten zu beschließen habe, auch das Recht zustehen müsse, über die Entlassung derselben den Beschluß zu fassen.

Regg. Com. Staatsrath Reinhard: Dieser Gegenstand könne nur mittelst einer Motion zur Sprache gebracht werden.

von Gleichenstein: Er habe nur Erinnerung gemacht, weil bey der letzten Sitzung beschlossen worden, diesen Gegenstand bey der Berichtserstattung über den von der RegierungsCommission vorgelegten Gesetzentwurf auf Abänderung des Wahlgesetzes in Berathung zu ziehen.

VicePräsident Dr. Kern stellte nun die Frage: Ob man mit dem Antrage der Commission, nach welchem die neu eingetretenen Abgeordneten,

1. Rath Barion zu Heidelberg.  
Aemter Heidelberg.
2. Regierungsrath von Ehren zu Ueberlingen.  
Stadt Ueberlingen.
3. Karl Diebold, Handelsmann in Lahr.
4. Wilhelm Embdt, Handelsmann in Lahr.  
Stadt Lahr.
5. Gottwald, Oberbürgermeister zu Offenburg.  
Stadt Offenburg.

6. Decan H i h i g in Auggen.  
Aemter Schopfheim, Ganderu.
7. Christian Messing, Gutsbesitzer in Bruchsal.  
Stadt Bruchsal.
8. Hofgerichtsadvokat Uhl zu Constanz.  
Stadt Constanz.

für Verfassungsmäßig qualifizirt zum Eide zu lassen, einverstanden sey? —

Durch StimmenEinhelligkeit wurde diese Frage bejaht.

Die neu gewählten Abgeordneten wurden jetzt (bis auf den noch nicht eingetroffenen Abg. Diebold) in den Sitzungsaal geladen, wo ihnen der VicePräsident eröffnete: daß ihre Zulassung nach einhelligem Beschluß der Kammer keinem Anstand unterliege; die Pflichten, fuhr er fort, welche ihnen dieser schöne Ruf auflege, schweben ihnen ohne Zweifel lebendig vor; sie würden dieselben auch ohne Eid pünktlich erfüllen; unsere ConstitutionsUrkunde fordere aber diese Vereidigung, nach folgender von ihnen zu beschwörenden Formel.

Der VicePräsident sprach nun, indem sich die ganze Kammer erhob, die Eidesformel vor, welche von den neu eingetretenen Deputirten beschworen wurde, und bewillkommte sie.

Reg. Com. Jhr. v. T ü r c h e i m erstattet hierauf Vortrag über einen GesetzesEntwurf, die KriegskostenAusgleichung betreffend,

Beilage Nro 15.

Dieser Vortrag und GesetzesEntwurf wurde mittelst Beschlusses nach vorheriger Vertheilung zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Abg. R u t h stellt den Antrag, daß die Mitglieder zur Prüfung dieses GesetzesEntwurfs ausnahmsweise von der Kammer, statt von den Abtheilungen zu wählen seyen,

weit bey der Wahl der Commissionsmitglieder auf das Interesse der verschiedenen Landestheile, und auf Localkenntnisse Rücksicht genommen werden müsse; bey der zufälligen Zusammensetzung der Sectionen sey jene nöthige Rücksichtnahme kaum zu erwarten.

VicePräsident Dr. Kern bemerkt, man könne, ohne den ordentlichen Weg zu verlassen, dadurch abhelfen, daß die Kammer die von den Sectionen gewählte Commission verstärke.

Regß. Com. Fhr. v. Lürckheim stimmt dem Abg. Ruth, dessen Vorschlag sehr zweckmäßig sey, bey.

Abg. Knapp verlangt, es sollen Abgeordnete aus allen Kreisen gewählt werden.

Abg. v. Gleichenstein: Er sey damit einverstanden, daß es sehr nöthig sey, aus allen Theilen des Landes Deputirte zur Prüfung dieses wichtigen Gesetzesentwurfs, zu committiren; er bedaure bey dieser Gelegenheit abermals, daß 40 bis 60,000 Seelen durch die Abwesenheit der nicht beurlaubten Abgeordneten dabey nicht repräsentirt seyen.

VicePräsident Dr. Kern äuffert: Die Stimmenmehrheit sey damit einverstanden, daß dieser Entwurf der Ordnung gemäß in die Abtheilungen gewiesen werde, wo man die von mehreren Abgeordneten geäußerten Wünsche berücksichtigen könne.

Reg. Com. Staats. Reinhard verlas nun einen Vortrag über einen Gesetzesentwurf, die Chausseegelderhebung im Großherzogthum betreffend,

Beilage No. 16.

und legte zugleich den Entwurf vor:

Beilage No. 17.

Die zu beschleunigende Druckvertheilung unter die Mitglieder, und Verweisung in die Sectionen zur Berathung wurde einmüthig beschlossen.

Reg. Com. Reinhard eröffnete hierauf, daß, nach dem in der Kammer geäußerten Wunsch, die Ordnung getroffen sey, wornach die Straße während der Sitzungen der Kammer gesperrt, und die erforderliche Stille erhalten werde. (Beylage Nro. 18.)

Abg. v. Gleichenstein dankt der RegierungsCommission für diese Aufmerksamkeit, da er den Wunsch geäußert habe.

VicePräsident Dr. Kern verliest einen Erlaß des Großherzoglichen StaatsMinisterii vom 29. d. M. Nro. 118. (Beylage Nro. 19.) nach welchem dem Wunsch der zweyten Kammer, daß die untere Gallerie ihres Versammlungssaales zur ausschließlichen Disposition ihres Präsidenten gestellt, und nur die obere Tribune für das diplomatische Corps, den Hof &c. &c. vorbehalten werden müsse, entsprochen wurden.

VicePräsident Dr. Kern dankt Namens der Kammer, und bemerkt, wie man sich vorbehalte, über die Benützung dieses freygegebenen Locals zu disponiren.

Abg. v. Gleichenstein dankt ebenfalls für diesen Erlaß, da er immer die Ueberzeugung gehabt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog alles dasjenige streng erfüllen werden, was uns voriges Jahr feyerlich versprochen worden.

VicePräsident Dr. Kern eröffnet noch einen StaatsMinisterialBeschluß vom 29. d. M. Nro. 117. nach welchem die Wahlacten der Stadt Lahr der Kammer zugestellt werden, welcher durch Beschluß zu den Acten geht. (Beylage Nro. 20.)

Jetzt wurde ein Schreiben des Abg. Prof. Duttlinger in Freyburg vom 28. Juny d. J. nebst Anlagen vom VicePräsidenten verlesen, womit die rückständigen Protokolle der Sitzungen vom Jahre 1819. übersendet, und dabey angezeigt wird, daß Dr. Duttlinger bey der Stän-

deVersammlung zu erscheinen, durch Rescript des Groß-  
Ministerii des Innern gehindert sey. (Beilage No. 21.)

Der VicePräsident Dr. Kern bemerkt: 1) was den  
verhinderten Eintritt des Abg. Dr. Duttlinger in die Stän-  
deVersammlung betreffe, so werde dieser Gegenstand an die  
Commission zur Prüfung des Gesetzesvorschlags über die  
Modification des Wahlgesetzes zu verweisen seyn; was 2) die  
rückständigen Protokolle der Sitzungen des Jahres 1819  
betreffe, so sollten solche eigentlich öffentlich vorgelesen wer-  
den; allein dieß würde bey der Menge der Protokolle ein-  
mal viele Zeit in den Sitzungen hinweg nehmen, fürs an-  
dere sehe er den Zweck des Vorlesens nicht erreicht, weil  
man sich seiner mündlichen Vorträge von einem Jahre  
her nicht mehr so genau zu erinnern vermöge; er schläge  
daher vor, eine Commission zur Prüfung dieser Protokolle  
zu ernennen, wozu ausser dem Präsidenten, und den Se-  
cretären ein Mitglied aus jeder Abtheilung gewählt werden  
könne. — Nach der Prüfung dürften die Protokolle 8 Tage  
lang im Secretariat zur Einsicht eines jeden Mitgliedes  
niedergelegt, und sodann zum Druck befördert werden.  
Der Abgeordnete v. Gleichenstein schließt sich die-  
sem Antrage an.

Reg.Com. Fhr. v. Türckheim macht darauf auf-  
merksam, daß im Fall die Vorlesung nicht öffentlich be-  
wirkt werde, ein Regierungsmitglied bezzuziehen sey.

Reg.Com. Reinhard erbietet sich, der Prüfung der  
Protokolle bezzuwohnen.

Der Vorschlag des VicePräsidenten, in Hinsicht der  
Protokolle vom Jahre 1819 wurde nunmehr mit Stimmen-  
Einhelligkeit angenommen.

Der VicePräsident äussert hierauf den Wunsch, daß  
heute Nachmittag die Abtheilungen sich versammeln, und  
zur Wahl der Commissionen zur Prüfung des Budgets,

der Gemeinde-Ordnung, und des Petitions-Ausschusses schreiten möchten.

Abg. Secr. Hüber erstattet mündlichen Vortrag über den dem Secretariat erteilten Auftrag zur Unterhandlung mit dem Buchhändler Braun, wegen des Drucks und Verlags der Protokolle von den Sitzungen der Jahre 1819 und 1820, woben er als Resultat vorlegt: 1) Der Vertrag vom 1. May 1819 sey als Grundlage des gegenwärtigen Vertrags angenommen, woben folgende Modificationen einzutreten hätten. 2) Der §. 4. des Vertrags vom 1. May soll dahin abgeändert werden, daß der Preis pr. Heft von 10 Bogen anstatt zu 36 fr. auf 40 fr. erhöht werde. 3) Daß der §. 6. desselben Vertrags dahin abzuändern sey, daß statt 150 Exemplare nur 115 Exemplare, wovon 24 Exemplare auf Schreibpapier, abzuliefern seyen. 4) Die rückständigen Protokolle von den Sitzungen des Jahres 1819 werden zu 36 fr. pr. Heft von 10 Bogen geliefert, jedoch statt der früher bedungenen 150 Freyexemplaren nur 115 in Gemäßheit des vorstehenden Artikels. 5) Buchhändler Braun verzichtet dagegen auf alle und jede Entschädigungs-Forderung, wegen angeblich gehaltenen Verlusts, Schadens und Gewinn-Abgangs. 6) Sollte derselbe von den Heften der Sitzung vom Jahre 1820 nicht wenigstens 1800 Exemplare absetzen, so hat er die Bezahlung für 70 Exemplare auf Druckpapier zu 40 fr. pr. 10 Bogen von der zweyten Kammer anzusprechen, die übrigen aber bis 115 Exemplare jedenfalls gratis abzuliefern.

Secret. Ziegler bemerkt hierauf, er habe den Unterhandlungen mit dem Buchhändler Braun nicht in ihrem ganzen Umfange beygewohnt, könne übrigens eine Beystimmung zur Entschädigung in Hinsicht der Frey-Exemplare nicht geben, weil er sich überzeuge, daß Braun durch die

Erhöhung des Preises von 36 kr. auf 40 kr. pr. Hest hinlänglich entschädiget sey.

Abg. v. Gleichenstein bemerkt: Er halte für besser, dem Buchhändler Braun eine bestimmte Entschädigungssumme zu geben, als sich in Berechnungen deshalb einzulassen. Das Wichtigste bey der Sache sey, daß die Protokolle so schnell als möglich im Druck erscheinen.

Abg. Hüber: Es handle sich hier um eine Kleinigkeit, und er wiederhole seinen Antrag auf Genehmigung der Unterhandlungen mit dem Buchhändler Braun, wie er solche der hohen Ständeversammlung vorgelegt habe.

Nunmehr stellte der VicePräsident die Frage: Ob man damit einverstanden sey, nach dem Antrag des Secretair Hüber den Accord mit dem Buchhändler Braun zu genehmigen?

Durch StimmenEinhelligkeit wurde die Frage bejahend entschieden.

Abg. Knapp fragt: ob die RegierungsCommission hiebey nichts zu erinnern habe?

Reg. Com. Frhr. v. Türckheim: Man finde nichts zu erinnern.

Der VicePräsident legte nun eine Petition des Hofraths Battie in Haslach, wegen Besoldungsansprüche, und verweigerter Execution mit dem Bemerkten vor, daß sich diese Petition an den heut zu ernennenden Petitions-Ausschuß eignen würde.

Durch StimmenEinhelligkeit wurde beschlossen, diese Petition an den Ausschuß zu verweisen.

Jetzt wurde das Einloosen der neu eingetretenen Mitglieder, und der heute wieder neu eingetretenen alten Mitglieder in die Abtheilungen, zu deren Vervollständigung, von dem VicePräsidenten veranlaßt. Das Ergeben war: Zur I. Abtheil. kommen die Abg.: Barion,

Emhdt.

Zur II. Abtheil.	kommen die Abg.:	v. Ehren,				
		Messing.				
— III.	—	—	—	Diebold,		
				Winter v. Karlsruhe.		
— IV.	—	—	—	Blankenborn,		
				Uhl.		
— V.	—	—	—	Gottwald,		
				Hilig.		

Runmehr wurde zur Wahl der drey Candidaten zur PräsidentenStelle, durch geheime Stimmgebung geschritten, wobey sich ergab, daß der VicePräsident Dr. Kern von 54 abstimmenden Mitgliedern 51, von Clavel 18, Ruth 16 und Winter von Karlsruhe 16 Stimmen erhielt.

Nach dem Antrage des VicePräsidenten wurde in Gemäßheit des §. 10. der GeschäftsOrdnung, wegen dem dritten vorzuschlagenden Candidaten nochmals eine Stimmensammlung zwischen den Candidaten Ruth und Winter vorgenommen, wobey Ruth 19 und Winter 33 Stimmen erhielt.

Diesem nach wurden als Candidaten der PräsidentenStelle aufgezeichnet:

- |                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| 1) Dr. Kern            | mit 51 Stimmen; |
| 2) von Clavel          | — 18 —          |
| 3) Winter v. Karlsruhe | — 16 —          |

Beschluß: Sey dem Großh. Staatsministerium hiervon Anzeige zu machen.

Der VicePräsident forderte hierauf die Vorstände der neu erwählten Abtheilungen auf, diejenigen Mitglieder namhaft zu machen, welche zu Vorständen und Secretären gewählt worden seyen.

Nach den erfolgten Erklärungen ergab sich, daß in der Abtheilung I.

der Abg. Hofmann Vorstand, Sautier Secretair;

in der Abtheilung II.

der Abg. Ruth Vorstand; Frey Secretair;  
in der Abtheilung III.

der Abg. Fries Vorstand; Wigemann Secretair;  
in der Abtheilung IV.

der Abg. Sievert Vorstand; Ziegler Secretair;  
in der Abtheilung V.

der Abg. Kern Vorstand; von Gleichenstein Secr.  
durch Stimmenmehrheit gewählt worden.

Der Vice Präsident legte das Verzeichniß der in den Sitzungen der Kammer vom Jahre 1819 gemachten, und zum Theil unerledigten Motionen vor, mit der Bemerkung, es seyen mehrere Gegenstände unerledigt geblieben, die, wenn sie jetzt bearbeitet werden sollten, reassumirt werden müßten, und worüber es sich frage, ob sie einstweilen auf sich beruhen, oder im Fall die dringenderen Geschäfte der Kammer deren Bearbeitung zulassen, zur constitutionsmäßigen Erledigung gebracht werden sollten? Unter den unerledigten wurden bezeichnet:

1) Der Antrag des Abgeordneten von Liebenstein wegen Einführung von geschwornen Gerichten.

Abg. v. Gleichenstein: Dieser Gegenstand betreffe die Organisation der GerichtsVerfassung, worüber noch Bericht zu erstatten sey, und zwar von dem nicht beurlaubten Abg. Dr. Duttlinger. Es sey wichtiger, einen allgemein für so dringend anerkannten VerfassungsGegenstand zu erledigen, als einer Anzahl Studirenden Unterricht zu geben.

Abg. Fecht unterstütz diesen Antrag und wünscht, daß die Einberufung der noch nicht erschienenen Abgeordneten beschleuniget werde, da Dr. Duttlinger BerichtErstatter sey, und, so lange solcher nicht einberufen werde, dieser hochwichtige Gegenstand unerledigt liegen bleiben müsse. Seine Gegenwart sey auch wegen der schon be-

chlossenen Prüfung der vorjährigen Protocolle sehr nothwendig.

Reg.Com. Reinhard: Die gesegliche Behandlung dieses Gegenstandes sey schon durch die Verweisung in die Abtheilungen beschlossen, und das Resultat abzuwarten.

2) Der Antrag des Abg. Blankenhorn, wegen Erhöhung des Eingangszolls von fremden Weinen.

Abg. v. Gleichenstein: Die Regierung habe während der Vertagung der Landstände abändernde Verfügungen in Ansehung des Eingangszolls von fremden Weinen getroffen, welche für die mit diesem Artikel Geschäfte machenden Personen nicht anders als nachtheilig seyn könnten, weil sie bey ihren Geschäften keine sichere Basis hätten; auch habe man erwarten können, daß derley Gesetzesänderungen ohne die Zustimmung der Kammer nicht gemacht würden.

Reggs.Com. Frhr. v. Türrheim: Es werde der Regierung die Befugniß nicht widersprochen werden, innerhalb zweyer Jahre, interimistische zweckmäßige Verordnungen zu erlassen, wozu sie oft durch Anordnungen der Nachbarstaaten aufgefördert werde.

Abg. v. Gleichenstein: Für den Geschäftsmann sey es sehr nachtheilig, wenn er, sich nach einem vorhandenen Zollsystem benehmend, in so kurzer Zeit durch ein neues System der Regierung unterbrochen und gestört werde.

Reg.Com. Reinhard: Er erinnere sich, daß bey den vorjährigen Verhandlungen die Sprache schon davon gewesen, der Regierung das Recht vorzubehalten, interimistische Anordnungen im Zollwesen zu treffen.

Abg. Winter von Karlsruhe wünscht, daß dieser wichtige Gegenstand in nähere Berathung gezogen, und der Antrag des Abgeordneten Blankenhorn reassumirt werde. Er habe in seiner letzten Mission in dieser

Hinsicht so bedeutende Resultate entdeckt, daß er sich nicht überzeugen könne von der Zweckmäßigkeit der interimistischen Anordnungen.

Der Vicepräsident bemerkt: Es werde hier eine neue Motion gemacht werden müssen, da jene des Abg. Blankenhorn, durch die Anordnung der Regierung erlediget sey.

Abg. Winter von Karlsrube: Es frage sich, ob man die Motion des Abg. Blankenhorn reassumiren wolle, da solche in verfassungsmäßigem Wege nicht erlediget sey.

Abg. Böcker stimmt ein, daß die Motion des Abg. Blankenhorn nicht erlediget sey, indem solche an die Commission zur Prüfung des im vorigen Jahre von der Regierung vorgelegten Gesetz: Entwurfs über die Zoll-Ordnung verwiesen werden.

Abg. Griesbach: Er sey zum Berichterstatter über den GesetzesEntwurf, in Betreff des Zollwesens, voriges Jahr erwählt worden, und könne über den Stand der Sache genaue Auskunft geben: Bey dem Artikel über die Getränke hätten sich in der Commission so viele Schwierigkeiten entwickelt, daß man den Gegenstand suspensiv behandelt habe; es sey ihm deutlich erinnerlich, daß der Antrag gewesen, der Regierung das Recht einzuräumen, provisorische Anordnungen zu erlassen, und er finde sich überzeugt, daß dieser Antrag zweckmäßig sey; zudem verdanke man der Regierung die Einleitung von entscheidenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten über die Zoll-Verhältnisse, wodurch sich manches erledigen werde, weswegen der Gegenstand auf sich beruhen könne.

Abg. Ruth: Es seyen zwey Gegenstände, um die es sich handle, 1) der GesetzesEntwurf über das Zollgesetz, welcher als unerlediget sich zur Berathung der Kammer eigne. 2) Die interimistische Verfügung der Regie-

nung über die Einführung französischer Weine; ob diese anwendbar und zweckmäßig sey, hier werde eine neue Motion nöthig.

Reggs. Commiss. Frhr. von Türrheim: Er gebe zu bedenken, daß in einem Augenblick, wo die von der Regierung eingeleiteten Verhandlungen so hoffnungsvolle Aussichten für das ganze Zollwesen darböten, es verlorne Mühe sey, in das Detail einzugehen.

Der Abg. Bassermann wünscht, daß das ganze Zollwesen vorgelegt, und berathen werden solle, wo es sich alsdann herausstellen werde, was über einzelne Gegenstände zu beschließen sey.

Reg. Commiss. Frhr. von Türrheim: Dazu werde mehr Zeitaufwand nöthig, als der Wahrscheinlichkeit nach entübriget.

Abg. von Gleichenstein: Er stimme dafür, abzuwarten, welches Resultat die Unterhandlungen der Regierung mit den Nachbarstaaten lieferten.

Abg. Griesbach erklärt sich hiemit einverstanden.

Abg. Winter von Karlsruhe: Man solle zwey Gegenstände nicht verwechseln; der Regierung könne das Recht nicht streitig gemacht werden, provisorische Maasregeln im Zollwesen zu treffen, allein es frage sich ferner: Ob die Motion des Abg. Blankenhorn auf sich beruhen solle, und ob durch die von der Regierung desfalls getroffene Anordnung der Sache abgeholfen sey? — Er sey fest überzeugt, daß letzteres der Fall nicht sey, und trage deswegen darauf an, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen.

Der Vice-Präsident trägt vor: Es lägen hier zwey ganz verschiedene Gegenstände zur Beschlußfassung vor, nemlich die Frage:

- a) Ob der Zollgesetz: Entwurf in Berathung gezogen, oder ob man dieses, in Erwägung, daß von der

Regierung Schritte zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten gemacht worden, auf sich beruhen lassen soll?

Durch Beschluß wurde einhellig entschieden, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen solle.

b) Die zweyte Frage: Ob man damit einverstanden seye, daß der Antrag des Abg. Blankenhorn dahin: Die Einfuhr fremder Weine gänzlich zu verbieten, oder mit bedeutendem Impot zu belegen, der Ordnung gemäß besonders verhandelt, an die Abtheilungen verwiesen und zur Berathung gebracht werden solle? wurde von dem Herrn Reg. Commissär v. Turckheim beanstandet, weil eine neue Motion hiezu erforderlich seye.

Der Abg. Winter von Karlsruhe: Er sey bereit, diese Motion zu machen.

Abg. Böcker: Er trage darauf an, daß man bey der unerledigten Motion des Abg. Blankenhorn stehen bleibe, und sie reassumire, da der Gegenstand außerordentlich wichtig sey.

Nunmehr wurde mit einer Stimmenmehrheit von 33 gegen 20 Stimmen auf die von dem VicePräsidenten wiederholte zweyte Frage beschlossen: Den Antrag des Abg. Blankenhorn in die Abtheilungen zu verweisen.

3) Ueber den Antrag des Abg. von Städele wegen Beseitigung der Steuer-Prägravationen wurde auf die Bemerkung des Abg. Winter von Karlsruhe des Inhalts: „Er halte die von Seite der Regierung desfalls getroffenen umfassenden Vorkehrungen für hinreichend, daher für unnöthig, diesen Gegenstand in besondere Berathung zu ziehen, welches auch die der Kammer zu ihrer übrigen Arbeit erforderliche Zeit nicht gestatten würde“ durch Stimmenmehrheit beschlossen: Solcher habe einswelken auf sich zu beruhen.

## Desgleichen

4) Der Antrag des Abg. Föhrenbach wegen Abänderung des Wahl-Gesetzes in Bezug auf die Verteilung der Deputirten der IIten Kammer, nachdem Herr Regierungskommissär von Türckheim sich desfalls äußerte: Der Gegenstand könne gelegentlich zur Sprache gebracht werden, wenn wegen Vertretung der seit dem Landtage im Jahr 1819. zum Großherzogthum gekommenen Grafschaft Hohenroldeck ein Regierungs-Antrag an die Kammer gebracht werde, worüber er jedoch officielle Kunde zu geben, noch nicht autorisirt sey.

5) Die Motion des Abg. Adrians wegen eines zureichenden Zuschusses für die Landes-Universität Freiburg wurde an die zur Prüfung des Budgets niederzusetzende Commission verwiesen.

6) Durch Stimmen-Mehrheit von 31 gegen 22 Stimmen wurde beschlossen, den Antrag des Abg. Siegeler wegen Abänderung des Artikels 577. d. k. und d. h. des Landrechts nach dem Antrag des Abg. Sautier, sodann

7) jenen des Abg. Dreyer, die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums betreffend, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

8) Der Antrag des Abg. Eisenlohr in Betreff eines Gesetzes gegen den Zinswucher solle nach der Ansicht des Abg. von Gleichenstein auf sich beruhen; Jeder, Sprach er, der Geld negociire, müßte sich die Bedingungen gefallen lassen, die ihm sein Darleiber mache, das Geld sey bekanntlich eine Waare, welche der, der sie besitze, je nach der größern oder geringern Nachfrage, theuer oder wohlfeil verkaufen könne. Hier ließen sich durch Gesetze die Rechte der Einzelnen nicht beschränken, der Credit solle nur durch zweckmäßige Verordnungen fest gestellt werden und dem Wucher sey alsdann am sichersten ge-  
flueert.

Abg. Sautier: Er stimme mit dem Abg. von Gleichenstein, jedoch aus ganz andern Gründen, weil es unmöglich sey, über einen die Moralität des Darleihers so nahe berührenden Gegenstand ein ZwangsGesetz zu geben; dem Wucherer sünden tausend von dem Gesetz unerreichbare Auswege offen, solches zu umgehen; fürs andere sey die Polizen, und Strafgesetzgebung schon an und für sich verbunden, die Staatsbürger gegen Pressereyen zu schützen.

Abg. Winter von Karlsruhe: Dieser Gegenstand fordere zur weitem Berathung längere Zeit, als man vielleicht vermüthe; er wünsche im Allgemeinen, daß alle Gegenstände, welche nicht durchaus nothwendig zu erörtern seyen, jezt verschoben werden möchten, und er würde auch darum den Antrag des Abg. Blankenhorn nicht ausgenommen haben, wenn dieser Gegenstand nicht von besonderer Wichtigkeit wäre, und dessen Erörterung durch die Annäherung der Herbstzeit dringend gemacht würde.

Regierungskommissär Frhr. v. Türckheim: Er trete dieser Ansicht im Allgemeinen bey, und bemerke: auf dem jetzigen Landtage sey es unmöglich, die große Menge der Motionen, welche im vorigen Jahre zur Sprache gekommen und nicht erledigt worden, in Berathung zu ziehen, ohne die von der Regierung vorgelegten wichtigen Gesetzesentwürfe darunter leiden zu lassen. Er glaube, es müsse eine Art Berathung Platz greifen, darüber, welche Gegenstände jezt vorgenommen werden sollen, und nach welcher Priorität, sey es durch eine Commission oder wie immer. Es werde von Nutzen seyn, wenn die Kammer einen Uberschlag ihrer Zeit mache, um zu bestimmen, welche dringende Gegenstände vor andern minder dringenden nach und nach vorzunehmen seyen.

Abg. von Gleichenstein: Es werde dem Präsi-

denen zu überlassen seyn, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden sollen.

RegierungsCommissär Frhr. von Türkheim: Die Beurtheilung der Priorität eines Gegenstandes vor dem andern dürfte sehr erschwert werden, wenn nicht vorher ein Ueberschlag der darauf zu verwendenden Zeit von der Kammer gemacht werde.

Der Vice Präsident bemerkt jetzt: Der Kammer seyen wichtige Gesetzes Entwürfe von der Regierung vorgelegt worden, welche der Ordnung gemäß zuerst zur Berathung und Erledigung gebracht werden müßten; dagegen werde es vielleicht 3 Wochen anstehen, bis jene Gesetzes Entwürfe öffentlich zur Sprache kommen könnten; er glaube daher, daß jene Mitglieder, welche nicht bey den niedergesetzten Commissionen beschäftigt seyen, sich mit den übrigen Gegenständen befassen sollten.

Abg. Winter von Karlsruhe: Er wiederhole seinen Antrag, die Gegenstände, welche nicht von der größten Wichtigkeit seyen, vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

RegierungsCommissär Frhr. von Türkheim: Er müsse ebenfalls seine frühere Bemerkung wiederholen.

Abg. Ruth: Auch ihm scheine der Antrag der RegierungsCommission, die Geschäfte nach ihrer Wichtigkeit zu würdigen, sehr zweckmäßig.

Abg. Körner nicht, daß der für das Land sehr wichtige Antrag des Abg. Eisenlohr in Berathung genommen werden möge.

Abg. Sautier: Er halte die von der Regierung der Kammer mitgetheilten Gesetzes Vorschläge im Allgemeinen für die wichtigsten und vorzugsweise zu beratenden; wenn alsdann Gegenstände von Dringlichkeit übrig blie-

ben, so könne man in der Zwischenzeit zu ihrer Berathung schreiten; dadurch sey nicht beabsichtigt, die wichtigeren Rückstände gänzlich auf sich beruhen zu lassen, sondern er müsse bestimmt darauf antragen, daß sie bey Berathung der GesetzesVorschläge und insbesondere des Budgets, am schicklichsten Orte reassumirt und eingeschalten werden.

RegierungsCommissär von Seyfried: Er müsse auf die im vorigen Jahre gemachte Erfahrung aufmerksam machen, wo bey den vielen aufgestellten Commissionen eine die andere gehemmt und unthätig gemacht habe. Es müßten gegenwärtig mehrere Commissionen verstärkt werden; es könne der Fall eintreten, daß die ganze Kammer sich in Commissionen vertheile; er glaube daher, für jetzt sey keine Abstimmung über weiter zu berathende Gegenstände zweckmäßig.

RegierungsCommissär Frhr. v. Türckheim stimmt bey; und wünscht nur, daß die Regierungs-Entwürfe zuerst in Berathung gezogen werden.

Der Vice Präsident äußert: Die Frage, ob die einzelnen rückständigen Anträge einstweilen auf sich beruhen oder zur Berathung zu ziehen seyen, könne dermalen ausgesetzt werden, weil die wichtigsten Gegenstände der vormjährigen Verhandlungen gelegentlich der von der Regierung dermalen gemachten Vorschläge dennoch wieder zur Sprache kommen müßten, und es bey den übrigen Motionen den einzelnen Proponenten jeden Augenblick frey stiehe, die Reassumirung der Verhandlungen zu veranlassen.

Der Abg. Hüber: Er sey mit diesem Antrag vollkommen einverstanden, und glaube, man solle geradezu abbrechen, und über die Frage, ob ein oder der andere Antrag auf sich beruhen soll, oder in weitere Berathung zu ziehen seye, vor der Hand gar nicht abstimmen, weil

man eines Theils ohne reifere Erwägung nicht absprechen sollte, andern Theils jedem Mitglied der Kammer unbenommen seyn und bleiben müsse, eine oder die andere Motion zu reassumiren, oder neue Anträge zu machen, in so fern man bey den schon vorhandenen Beratungsgegenständen so viel Zeit entübrige.

Die von dem Vice Präsidenten nunmehr gestellte Frage: Ob man damit einverstanden sey, daß die Abstimmung über die ältern Anträge zu unterbrechen sey, bis die Commissars über die von der Regierung vorgelegten Gesetzes Vorschläge ernannt seyen, wurde durch entschiedene Mehrheit bejahend beantwortet.

Die Sitzung wurde jetzt für geschlossen erklärt, und

### B e s c h l o s s e n :

Tagordnung für die auf nächsten Montag 3 July festgesetzte Sitzung zu bestimmen, nemlich :

- 1) Vorlesung dieses Protokolls.
- 2) Bekannmachung der eingekommenen Petitionen und Motionen.
- 3) Anzeige über die Wahlen der verschiedenen Commissionen.
- 4) Verstärkung der Commissionen.
- 5) Wahl der VicePräsidenten.

Zur Beglaubigung beurfundet der Präsident: Dr. Kern.

Die Secretaire: Hüber u. Ziegler.

## Beilage No. 15.

Meine Herrn!

Um einem schon längst in allen Theilen des Landes laut und wiederholt ausgesprochenen Bedürfniß Genüge zu leisten, ist Ihnen kurz vor der Vertagung im verflossenen Jahr noch ein Gesetz-Vorschlag in Betreff der Kriegskosten-Ausgleichung mitgetheilt worden, welcher eigentlich nur als der erste Versuch zu betrachten war, wie weit man vor beendigter, oder wenigstens bedeutend vorgerückter Bearbeitung der ungeheuren Masse von Materialien in Anordnung über das Verfahren bey deren Ausgleichung kommen könne. Die größte Schwierigkeit bey diesem so verwickelten, und weitläufigen Geschäft entspringt nicht sowohl aus der Größe der getragenen Kriegskosten, sondern vielmehr aus dem Mangel voraus bestimmter allgemeiner Grundsätze, über ihre Behandlung, in welchem sie uns unvorbereitet ereilt haben, und aus der großen Verschiedenheit im Verfahren, welche auch dann, wenn Grundsätze aufgestellt wären, bey den im Drang der Umstände oft kaum zur Besinnung kommenden Beamten nicht immer vermieden werden konnte. In jedem Fall aber wäre es jetzt eine unfruchtbare Mühe, das Zusammentreffen von allgemeinen, und von besondern Ursachen erörtern zu wollen, welche die Gleichartigkeit und leichtere Behandlung unserer Kriegsaufwandsrechnungen gehindert haben. Diese Verlegenheit ist nichts, wodurch wir uns vor andern Staaten besonders auszeichnen, wenigstens konnte nirgends der Maaßstab für ein neues, vorher unerhörtes Kriegssystem aus ältern Erfahrungen, und Lehrbüchern geschöpft werden.

Genug, die Fortschritte, welche seit jenem vormährigen ersten Versuch in der Bearbeitung unserer Kriegskosten-Masse gemacht worden sind, haben die Nothwendigkeit

einiger Abänderung gezeigt, und daher die Aufstellung eines neuen Entwurfes veranlaßt, welchen ich Ihnen vorzulegen beauftragt bin.

Mit Umgehung aller jener allgemeinen und besondern Betrachtungen, welche bereits der vormjährigen Mittheilung zu Grunde lagen, beschränke ich mich auf eine Aushebung dessen, was in dem neuen Entwurf anders bestimmt oder hinzugesetzt worden ist.

Unter die getroffenen Abänderungen gehört vornehmlich, daß man sich genöthiget gesehen hat, auf jene provisorische Maasregeln Verzicht zu leisten, durch welche einstweilen die in den letzten Kriegsjahren, zur Bestreitung des baaren Aufwands, der Kriegs- oder EtappenKassen, in den einzelnen Kreisen gemachte Umlagen, so wie einige ältere EtappenSchulden zu verzinslichen LandesSchulden erklärt werden sollten, weil es sich bey näherer Untersuchung gezeigt hat, daß der Betrag dieser Umlagen und Schulden durchaus keinen auch nur annähernden Maasstab zur Aufstellung eines Verhältnisses der von den einzelnen Kreisen getragenen Kriegslasten, an die Hand geben kann, sondern auf einem ganz ungleichartigen Verfahren in den verschiedenen Landestheilen beruht, da dieselbe Leistungen in dem einen durch Ausschreibung von Naturalieferungen auf die Bezirke, in dem andern durch Geldumlagen, oder kostspielige Accorde, von welchen große Schulden herrühren, bestritten worden sind, und daher die Theilnahme an solchen Schulden oder Umlagen jenen Landestheilen, in welchen der erste Fall eintritt, so lange noch nicht zugemuthet werden kann, als ihre eigene Naturalieferungen noch nicht eben so zusammengestellt sind, und auf die Gesamtheit übernommen werden können, eine Bedingung, über deren Realisirung nach den seither gemachten Wahrnehmungen leicht noch Jahre verstreichen können.

Eben diese große Verschiedenheit des Verfahrens, sowohl in der zur Repartition und Aufbringung der mannigfaltigen Gattungen von Kriegsleistungen getroffenen Anordnungen, als in der Verrechnung derselben, hat auch auf die Ueberzeugung geführt, daß die Ausgleichung auf die Gesamtheit des Landes durchaus nur auf dem Maasstab der wirklich geleisteten Gegenstände, und nach dem Verhältniß ihres objectiven Werthes, ohne alle Rücksicht auf den zufälligen Unterschied in der Art und Weise, wie derselbe Gegenstand, in diesem oder jenem Landestheile, geleistet worden ist, bewerkstelliget werden kann. Wenn also, um ein Beispiel anzuführen, von Haberlieferungen in die Armeemagazine die Rede ist, so ist nach dieser Regel festzusetzen, welcher Preis für das Malter Haber überhaupt aufgerechnet werden solle, ohne bey dieser Bestimmung Rücksicht darauf zu nehmen, ob das nemliche Quantum hier durch Accord mit einem Lieferanten, dort vielleicht mit weniger Aufwand durch Repartition auf die Gemeinden herbeygeschafft worden sey. Diesem Grundsatz gemäß darf man also bey der Landesausgleichung überhaupt nicht darauf fragen, was diese Bez. <sup>o</sup> und Gemeinden für Kriegsleistungen schuldig geworden seyen, oder welche Geldumlagen dafür bey ihnen statt gefunden haben, sondern nur was sie wirklich geleistet haben. Dies sind die beiden wesentlichsten Punkte, in welchen der vorjährige Entwurf bey der neuen Bearbeitung Abänderungen erlitten hat; als Ergänzung sind aber auch noch einige sehr nothwendige Bestimmungen über die Abrechnungen der Gemeinden mit den einzelnen Beytragspflichtigen, besonders jenen, welche nicht Gemeindeglieder sind, hinzugekommen.

Hinsichtlich dieser letztern ist dabey von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen worden, daß kein Staatsangehöriger von der verhältnißmäßigen Theilnahme an dem zu einer Sache der Staatsgesamtheit erklärten Kriegs-

Kostenaufwand befreit seyn könne, und wenn demungeachtet einige Arten von Kriegskosten bey den Gemeinden vorkommen, zu welchen man jene Steuerbare, welche keine Mitglieder derselben sind, nicht beytragen läßt, so muß die Freysprechung dieser Lehrern, nie als Ausnahme von jener Regel, sondern nur als Folge der Vorsorge erscheinen, daß Niemand doppelt, noch zu Kosten eines ihn nicht berührenden Lokalinteresses in Anspruch genommen werde.

Indem die Regierung, Ihnen meine Herrn! nur als Resultat fortgesetzter Bearbeitung, neue Vorschläge über die HauptNormen des Verfahrens bey der Zusammenstellung und Ausgleichung der großen Kriegskostenmasse von dem Jahre 1809 an übergibt, werden Sie nach dem Inhalt derselben zugleich zur Theilnahme an dem Geschehste selbst eingeladen. Da es sich dabey von nichts anderm handelt, als die verschiedenen Theile des Landes, welche alle in Ihrer Versammlung vertreten sind, in jenen schweren Lasten der Vergangenheit nach Mäßigkeit und Billigkeit gleich zu stellen, so hat die Regierung im Grund keinen andern Zweck bey der Sache, als daß solches zu gegenseitiger Zufriedenheit ausfalle, und dadurch möglich gemacht werde, auch die vielen noch unberichtigten Forderungen einzelner Gläubiger aus jenen Kriegsjahren endlich einmal zu befriedigen.

Sie wird daher leicht jene Vorschläge als die besten erkennen, welche unter den gewählten Vertretern aller Betheiligten die Mehrheit für sich gewinnen, ohne mit besonderm Interesse auf jenen zu bestehen, womit Sie hier entgegen kömmt; ihre Sorge wird mehr darauf gerichtet seyn, daß nur in der Ausführung keine Mißgriffe oder Unrichtigkeiten unterlaufen.

Aus diesen Gründen wird die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bey diesem nur die Vergangenheit betreffenden Ausgleichungsgeschäft in der nemlichen Weise

vorgeschlagen, wie solche in §. 63. der Verfassungs-Urkunde für die Leitung aller Kriegsleistungsgeschäfte, im Fall fünftiger Kriege, festgesetzt ist.

Eine solche Mitwirkung Ihres Ausschusses wird alsdann auch die beste Gelegenheit zur Vorlage des Ausweises über die bisherige Behandlung des Geschäfts, und zu der schon im vorigen Jahre verlangten Rechnungsablegung, über die Verwendung der bis jetzt von den alliirten Mächten, für die Leistungen im Feldzuge von 1815 und die nachgefolgte Besetzung der fran,ösischen Grenzprovinzen, eingegangenen Gelder, so wie über den Stand der dafür noch bestehenden Forderungen darbieten.

Der neue Gesetz-Entwurf ist zur Erleichterung der Berathung hier bereits im Druck vorgelegt, und es bleibt mir daher nur noch übrig, Sie zu deren baldigen Veranlassung einzuladen, wobey ich mir den Wunsch erlaube, daß die dafür zu wählende Commission aus Abgeordneten der verschiedenen Haupttheile des Landes zusammengesetzt werden möge, um die Beruhigung zu gewähren, daß das Interesse, und eigene Verhältnisse keines derselben in irgend einer Beziehung unbeachtet bleiben können.

### Entwurf einer Verordnung, die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

#### I.

Die Liquidation und Ausgleichung der Kriegsleistungen geschieht mit Abtheilung von zwey Hauptperioden. Die erste geht vom Anfang des Jahrs 1809, bis wohin der frühere Kriegsaufwand in dem Umfang der vormaligen besondern Landesverbände ausgeglichen worden ist, bis zum Eintritt der verbündeten Heere in das Land im Monat October 1813.

Die zweyte von dem Monat October 1813 bis auf die neueste Zeit.

Für diese letztere muß die Zusammenstellung so fertig gemacht werden, daß wegen einiger, in der Behandlung und dem Vergütungsmaasstab eintretenden Eigenthümlichkeiten als Unterabtheilungen

- a) die Leistungen zum Feldzug von 1813 auf 1814 und seine Folgen bis zum März 1815.
- b) jene zum Feldzug von 1815 vom März bis zum Schluß desselben Jahrs,
- c) und die von diesem Zeitpunkt an durch die alliirte Okkupationsarmee in Frankreich bis zu deren gänzlichem Rückmarsch verursachte Leistungen, ausgeschieden werden können.

## II.

Die Ausgleichung in beyden Hauptperioden erstreckt sich auf die Gesammtheit des Landes.

Ausgenommen bleiben jedoch hinsichtlich der ersten Hauptperiode, die erst durch den Pariser Vertrag vom 2. October 1810 von der Krone Würtemberg abgetretenen Landestheile, und hinsichtlich beider Hauptperioden die später dem Großherzogthum einverleibte Grafschaft Hohen Geroldssee, insofern nicht durch approximative Vergleichung des von diesen Landestheilen vor der Vereinigung besonders getragenen Kriegsaufwandes, ein richtiges Verhältnis ihrer Konkurrenz hergestellt werden kann.

## III.

Die allgemeine Landesausgleichung muß in allen Fällen nach dem Maasstab der wirklich geleisteten Kriegsaufwandsgegenstände geschehen, ohne Rücksicht auf der, von zufälligen Umständen veranlaßten Unterschiede, ob derselbe Gegenstand auf dem Wege der Repartition von Einzelnen geleistet, oder durch Alford herbeygeschafft, Laar bezahlt, oder dafür eine Schuld kontrahirt worden ist.

## IV.

In den einzelnen Kreisen und Bezirken, wo durch die zur Aufbringung gewisser Leistungsgegenstände getroffenen Einrichtungen besondere Verhältnisse begründet wurden, können statt der, bey der Landesausgleichung auf die Kreise zu Grund gelegten Ansätze, höhere Vergütungspreise angenommen, oder Gegenstände, welche von der Landesausgleichung ausgeschlossen sind, in eine besondere Ausgleichung gezogen werden.

## V.

Folgende Kriegsaufwandsgegenstände sollen in die allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden:

- a) Naturalienlieferungen aller Art für Armeemagazine, Spitäler und andere Militairanstalten.
- b) Lieferungen verarbeiteter Produkte, als Kleidungsstücke und Geräthschaften aller Art, welche von dem Militair requirirt und an dasselbe abgegeben worden sind.
- c) Aller Aufwand für Errichtung, Unterhaltung und Ausbesserung der Militairspitäler, so wie für Wiederherstellung der dazu verwendeten Gebäude und Entschädigung der dadurch benachtheiligten Privatpersonen.
- d) Der gleiche Aufwand für die Errichtung von Magazinen, Feldbäckereyen und dergleichen Armeeanstalten, die dazu geleistete Arbeiten und eingerichtete Gebäude.
- e) Die durch Anlegung von Brücken und Verschanzungen, wie fern entstandenen Unkosten und der vollständig nachgewiesene Schaden, welcher dadurch an Grundstücken, Gebäuden, Vorräthen und anderm Eigenthum angerichtet worden ist, desgleichen die Frohndleistungen zu solchen Unternehmungen.

- f) Die für Militairpferde entweder aus Etappenmagazinen oder von den Gemeinden und Quartierträgern abgegebene Fourageverpflegung.
- g) Der Aufwand für den Transport von Magazinen, Artillerie und andern Armeeeffekten zu Wasser und zu Land; in Lehn und Akford, oder durch außerordentliche Fehndsfuhrenstellung.
- h) Die Entschädigung für den Verlust oder bedeutende Beschädigung von Schiff, Geschirr und Zugvieh auf gewöhnlichen und außerordentlichen Kriegsfrohnden aller Art, nach den hierüber bereits bestehenden Vorschriften.
- i) Aller Aufwand, welcher sich bey Central- und Kreisstellen für Diäten, Reise, und Büreaufkosten und sonstige, auf die Kreisriegskasse dekretirte, oder auf Centralfonds angewiesene Ausgaben, für die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens ergeben hat, mit Ausschluß von Diäten und Gebühren der Lokaldiener und Ortsvorgesetzten, welche den Gemeindefassen zur Last bleiben.

## VI.

Um alle diese Aufwandsgegenstände in einer Summe darzustellen, und zur Ausgleichung bringen zu können, müssen sie sammtlich in Geldpreisen angesetzt werden, und zwar nach folgendem Maasstab:

- a) Alle Leistungen an Fourage, Brodfrüchten, Holz und andern Crescentien in den §. 5. a. c. e. und f. angegebenen Rubriken sind in jenen Normalpreisen anzusetzen, welche bey der Regulirung der Grundsteuer für dieselben angenommen worden sind.
- b) Geliefertes Schlachtvieh (§. 5. a.) in den zu erhebenden mittlern Marktpreisen, welche unmittelbar vor Ausschreibung der Lieferung bestanden.

- c) Verarbeitete Produkte und Geräthschaften (S. 5. h. c. d. und e.) in den wirklichen Ankaufs- und Auktionspreisen, jedoch ohne Beysatz von Nebenkosten für die Beschaffung.
- d) Arbeiten, welche nicht in der Frohnd, sondern im Taglohn, oder mit Handwerkskenntnissen verrichtet wurden (S. 5. c. d. e.) nach dem ortsüblichen Tag- oder Handwerkslohn.
- e) Entschädigungen für Gebäude und Grundstücke (S. 5. c. d. und e.) oder für Verlust von Schiff, Geschirr und Vieh auf der Frohnd (S. 5. h.) nach gerichtlicher, auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeter Abschätzung.
- f) Bey Fuhrfrohnenden für die im §. 5 e. und g. bezeichnete Gegenstände ist ein Frohndpferd, gleichgültig ob mit oder ohne Wagen, täglich einschließlich des Führers zu 45 Kr. und eine Handfrohnende zu 24 Kr. zu berechnen.

## VII.

Der Aufwand für Einquartirung und Verpflegung der Mannschaft bleibt von der allgemeinen Landesausgleichung ausgeschlossen.

Wenn eine Ausgleichung desselben in einzelnen Kreisen und Bezirken für nöthig erachtet wird, ist ein motivirter Antrag hierauf der Kriegskommission vorzulegen.

In jedem Fall muß da, wo die Mannschaftsverpflegung aus Etappenmagazinen geleistet wurde, die Ausgleichung in dem zur Dotation dieser Magazine beygezogenen Konkurrenzbezirk, so wie eine Ausscheidung des, in den Etappenmagazinsrechnungen vorkommenden Aufwandes für die, in die allgemeine Ausgleichung aufzunehmende Fourageverpflegung, bewerkstelligt werden.

Die Kosten für Verpflegung der Offiziere in Wirthshäusern und bey Privaten werden aus den Gemeindeskassen

bezahlt, insoweit der begründete Kostenaufwand die eigene Schuldigkeit des Quartierträgers übersteigt. Die Kriegskommission wird ein Regulativ über die Dekretur dieser Kosten bekannt machen.

## VIII.

Frohnden aller Art, ausser den oben S. 5. bezeichneten Gattungen, also namentlich die gewöhnlichen Vorspannleistungen zum Truppenmarsch, bleiben ebenfalls von der allgemeinen Landesausgleichung ausgeschlossen. Wenn solche in einzelnen Gemeinden nicht gleich bey ihrer Leistung gleichheitlich repartirt, sondern entweder verakkordirt, oder von wenigen Pferdbesitzern geleistet werden mussten, und deswegen eine nachträgliche Ausgleichung derselben nöthig wird, so sind sie nach dem Maasstab des frohndbaren Zugviehes unter sämtlichen Besitzern desselben zu reparitiren, wobey ein Paar Ochsen einem Pferd gleich gerechnet wird.

## IX.

Nach bewerkstelligter Zusammenstellung der, nach den oben gegebenen Bestimmungen zu liquidirenden und zu berechnenden Kriegsauswandsgegenstände, wird weitere Prüfung und Entscheidung vorbehalten, inwiefern eine vollständige oder theilweise Vergütung

- a) für Schaden, welcher bey Lagern und militärischen Bewegungen an Häusern, Grundstücken, Vorräthen und anderm Eigenthum verübt worden ist — oder
- b) für ausserordentliche Kosten der großen Hauptquartiere, — in die allgemeine Ausgleichung aufgenommen werden können.

## X.

Zur Leitung des ganzen Ausgleichungsoperats wird die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bey der Kriegskommission als Centralstelle, und bey den Mittelbehörden in den Kreisen auf dieselbe Weise angeordnet, wie solches

im §. 63. der Verfassungsurkunde auf den Fall künftiger Kriege festgesetzt ist.

#### XI.

Die Kreisdirectorien haben aus den von ihnen nach früheren Weisungen schon längst gesammelten Materialien, die Liquidation und Zusammenstellung der nach §. 5. zur allgemeinen Landesausgleichung zu bringenden Kriegsaufwandsmasse zu bewerkstelligen, und sofort der Kriegskommission zur Revision und Dekretur einzusenden. Wo dieselbe in den Materialien noch Lücken bemerken, haben sie solche auf dem geeigneten Wege entweder von den Bezirksämtern und Gemeinden, oder wenn die Belege bereits der Centralbehörde eingeschickt und bey derselben liegen geblieben sind, von dieser ergänzen zu lassen.

Nebstdem ist bey dem Beginnen der Liquidation noch eine allgemeine Aufforderung an Bezirke, Gemeinden und Individuen, welche noch eine, zur Ausgleichung geeignete, bisher nicht angemeldete Kriegsprästation nachträglich anzumelden haben, zu erlassen, sich darüber bey ihrem Kreisdirectorium mit den gehörigen Belegen auszuweisen.

#### XII.

Die Vertheilung sämmtlicher liquidirter und von der Kriegskommission auf die Gesamtheit des Landes übernommener Kriegskosten, geschieht nach dem vereinigten Grund - Häuser - und Gewerbesteuerkapital auf die Kreise, und nach demselben Maasstab, mit Hinzuschlagung der nach §. 4. allenfalls hinzukommenden besondern Ausgleichungsmasse einzelner Landestheile, weiter auf die Amtsbezirke und Gemeinden.

Wenn sodann in einzelnen Gemeinden nach Verschiedenheit der Verhältnisse ein anderer Maasstab der Reparation auf die beytragspflichtige Individuen angewendet werden will, so kann dieß mit Genehmigung der Kreisdi-

vektorien, welche die Zulässigkeit einer solchen Abweichung zu prüfen haben, geschehen.

## XIII.

Da es sich jedoch bey den Gemeinden nicht bloß von der Summe handelt, welche sie als Resultat der Landes-Peräquation noch zu erhalten oder hinauszuzahlen haben, sondern von der Richtigstellung der gesammten Kriegskostenmasse und der Abrechnung hierüber mit den beitragspflichtigen Individuen, so haben die Kreisdirektorien vorderrsamft ohne Verzug erheben zu lassen, in welchen Gemeinden über Beytragserhebungen oder andere Geld- und Naturaleinnahmen, und über deren richtige Verwendung und über Ausgaben aller Art auf Kriegsleistungen noch Rechnung zu stellen oder abzu hören ist, und für die ungesäumte Nachholung dessen, was zu dieser Comptabilität noch abgeht, Sorge zu tragen.

## XIV.

Sobald diese Rechnungsstellung über Einnahme und Ausgabe ins Reine gebracht ist, hat alsdann die Abrechnung mit den beitragspflichtigen Individuen in jeder Gemeinde auf folgende Weise zu geschehen:

- a) Es ist der eigenen Entschliesung der Gemeinden nach ihren besondern Verhältnissen zu überlassen, ob in eine Untersuchung eingegangen werden solle, welche Kriegskosten etwa aus der Gemeindskasse bezahlt worden seyen, die ihrer Natur nach nicht von der Gemeinde, sondern von den einzelnen Bürgern zu bestreiten gewesen wären.
- b) In jedem Falle aber sind sowohl die noch vorhandenen Kriegsschulden, als die von der Gemeinde in Folge der Landesausgleichung etwa herauszuzahlenden Gleichstellungsgelder in angemessenen Terminen auf die einzelnen Beitragspflichtigen nach den, in §. 12. gegebenen Vorschriften umzulegen.

- c) Die Vergütungen, welche einer Gemeinde in Folge der Landesausgleichung angewiesen werden, gehören der Gemeindskasse, insofern sie sich auf eine aus dieser bestrittene, den Individuen aber, insofern sie sich auf eine von diesen letztern getragene Kriegslleistung beziehen. Nur wenn die Individuen, welche eine solche, zur Vergütung gebrachte Leistung getragen haben, wegen mangelhafter Aufschreibung nicht mehr gehörig eruiert werden können, und keine belegte Reklamationen von ihrer Seite vorliegen, oder wenn sie freywillig der Gemeindskasse ihre Ansprüche abtreten, kann auch die Vergütung solcher Leistungen der letztern zugewiesen werden.
- d) In jedem Fall ist mit den nichtbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern über ihre, in die Gemeinde schuldige Kriegskostenbeiträge Abrechnung zu pflegen.

## XV.

Bei dieser Abrechnung mit nichtbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- a) Zu allen jenen Gattungen von Kriegsaufwand, welche nach §. 5. in die allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden, haben alle Besitzer eines steuerbaren Objekts in dem Gemeinskataster ohne Unterschied beyzutragen, und zwar zu solchen Leistungen, welche die Gemeinden selbst bestritten haben, und welche nicht einzelnen Individuen nach einem festgesetzten Tarif vergütet werden, ohne Rücksicht auf die, in §. 6. für die Landesausgleichung angenommene Normalpreise, nach dem vollen Betrag, des der Gemeinde dadurch verursachten Aufwands.
- b) Eben so haben alle Steuerpflichtige zu den ausgeschriebenen Geldumlagen beyzutragen, welche zwar in

der allgemeinen Ausgleichung beschweden nicht vorkommen, weil statt dessen die daraus bestrittene, in den Kriegskassenrechnungen verrechnete Aufwandsgegenstände darin erscheinen, welche aber in den Gemeindefriedsrechnungen diese letztere repräsentiren.

- c) Zu Einquartirungskosten, welche von den Gemeinden zu bestreiten sind, namentlich den Wirthsrechnungen für Offizierverpflegung, haben alle Einwohner oder Eigenthümer eines wohnbaren Gebäudes in der Gemeinde, sie mögen Bürger seyn oder nicht, beyzutragen, nicht aber auswärtige Güter- und Gefällbesitzer, bey welchen dieser Fall nicht eintritt.

Wo zur Mannschaftsverpflegung Etappenmagazine errichtet, und dazu Lieferungen in Kreisen und Bezirken ausgeschrieben worden sind, haben alle Besitzer steuerbarer Objekte ohne Unterschied hiezu beyzutragen.

- d) Zu den Kosten für gewöhnliche, von der Landesausgleichung ausgeschlossene Vorspannleistungen, haben aber nach §. 8. nur die Besitzer des frohndbaren Zugviehes in jeder Gemeinde zu concurriren.

- e) Nach den Beyträgen, welche nichtbürgerliche Einwohner und Ausmärker zu den verschiedenen Aufwandsgegenständen zu leisten haben, richtet sich auch ihr Antheil an den dafür angewiesenen Vergütungen, worüber mit denselben abzurechnen ist.

- f) Es versteht sich von selbst, daß wenn in einer Gemeinde nach §. 12. ein anderer Maßstab der Ausgleichung, als der ordinaire Steuerfuß nach erhaltener Genehmigung, zu Grund gelegt werden soll, alle Ausmärker und nichtbürgerliche Einwohner dennoch immer nur nach dem Verhältniß ihrer Liegenschaften in der Markung beygezogen werden können.

#### XVI.

Die Kriegscommission wird bey der Zusammenstellung

des gesammten, zur Landesausgleichung zu bringenden Kriegsaufwandes zugleich einen Ausweis über die Verwendung aller, von den allirten Mächten für den Feldzug von 1815 und die nachherige Besetzung der französischen Grenzprovinzen bezahlte Gelder bekannt machen, und denjenigen, für deren bestimmte Leistungen diese einstweilen zum Theil zu andern bringenden Kriegskostenzahlungen verwendete Vergütungen bestimmt waren, den sie treffenden Betrag besonders anweisen und ersetzen, insoweit er nicht durch die für die nämliche Leistung in die Landesausgleichung aufgenommene Vergütung absorbiert wird.

### Beylage No. 16.

Meine Herren!

In Gemäßheit höchsten Befehls habe ich die Ehre, Ihnen den Entwurf einer neuen Chaussee-Geld-Ordnung vorzulegen.

Wenn unserm Vaterland durch die Natur, und durch den Fleiß seiner Bewohner die Möglichkeit gegeben ist, einen Ueberfluß von NaturErzeugnissen und Fabrikaten zu Wasser und zu Lande in nahe und ferne Theile der Erde zu versenden, so ist auf der andern Seite eben dasselbe auch eine sehr gelegene, und in mancher Richtung eine nothwendige Vermittlerin, zum Verkehr und Absatz zwischen fremden Staaten.

Sie kennen alle durch Ueberlegung, Anschauung und Erfahrung den großen Vortheil, welchen die Beförderung des Transits, und der davon abhängenden Gewerbe, und Beschäftigungen für das Großherzogthum hat. Sie wissen, daß wir zu einer Gastfreundschaft bestimmt sind, der wir unsers eigenen Vortheils wegen auf alle Weise genügen müssen.

Wer den Boden des Großherzogthums betritt, und in irgend einer Richtung durchwandert, sey es zum Vergnügen, zur Belehrung oder zum Gewinn, er wird erwarten, daß diejenigen, welchen der Himmel ein so schönes fruchtbares Vaterland gegeben, ihn sicher, bequem und ohne alle Plakerey des Eigennuzes durch dasselbe geleiten.

In diesen Worten finden Sie, meine hochzuverehrende Herrn, die Hauptaufgabe, welche durch eine neue Chaussee-Geld-Ordnung gelöst werden sollte.

Mit diesem Hauptzwecke verbinden sich Nebenrück-sichten, das Augenmerk auf das Verhältniß zwischen Land und Flußbahn, und auf das, was in rivalisirenden Staaten geschieht.

Unsere bisherige Chaussee-Geld-Ordnung ist vom 7ten May 1810. Vieles hat sich seitdem geändert, die Verhältnisse und Gesichtspunkte sind anders geworden, und Erfahrungen haben über manches Interesse die Augen geöffnet.

Ihr Hauptverdienst besteht in der Unterdrückung der mit den verschiedenen Landestheilen angefallenen mancherley Ordnungen für Straßenbau, und die dafür aufzufindende ökonomischen Mittel, und in der Substituierung eines allgemeinen Systems.

Der weitere Inhalt desselben führt zugleich zur vorläufigen Würdigung des neuen Gesetzes, indem ich das Characteristische, und Unterscheidende der beyderseitigen Dispositionen hier kurz zusammenstelle:

1) In der bisherigen Chaussee-Geld-Ordnung, wird den Gemeinden gegen Ueberlassung des Brücken- und Pflaster-Gelds die Unterhaltung des Straßenzugs innerhalb Orts und Etters anheim gegeben. Diese Anordnung hatte den doppelten Nachtheil, daß der Zustand der Straßen innerhalb der Ortsschaften mit den gut erhaltenen Chausseen häufig in auffallendem Kontraste steht, und daß die Reisenden durch die häufige Entrichtung von Pflaster- und

BrückenGeld um so mehr aufgehalten und gestört werden.

2) Bisher wurde das ChausséeGeld von einem Schlagbaum bis zum andern entrichtet.

Ausser der Unannehmlichkeit dieses häufigen Aufenthalts, hat diese ErhebungsArt für den Reisenden den wesentlichen Nachtheil, daß er sich von der Richtigkeit des abgeforderten Betrages nicht zur rechten Zeit überzeugen kann.

Der Betrag bis zur nächsten HebStation soll zwar am Zollstock angeschlagen seyn, aber dieses Expediens ist schon bey Tag ungenügend und bey Nacht natürlicherweise ohne den mindesten Nutzen.

Hierbey leidet auch der Staat, indem die Controлле fast unmöglich wird, sie kann nur in den GeldZeichen bestehen, und wie unzuverlässig dieses sey, bedarf keiner Erörterung.

3) Die einzelnen Säße des Tarifs stehen unter sich selbst nicht durchgängig im gehörigen Verhältniß.

Allen diesen Gebrechen sucht der gegenwärtige GesetzesVorschlag durch nachfolgende Bestimmungen abzuhelfen.

1) Die Unterhaltung des ganzen Straßenzugs, des Pflasters und der Brücken, auch innerhalb der Ortschaften, wird der StraßenbauDirection überlassen; die Gemeinden werden der Last der Unterhaltung entledigt, das Pflaster- und Brückengeld fließt in die StraßenbauKasse, wird aber nicht im einzelnen erhoben, sondern dem ChausséeGeld beygeschlagen. Die StraßenbauDirection wird bey dieser Einrichtung mit gleicher Thätigkeit auf jede Strecke der Chaussees einrücken, und im Stande seyn, durch das dazu aufgestellte, mit diesem Geschäft vertraute Personale mit mehr Erfolg und geringeren Kosten, den guten Zustand der Straßen zu erhalten, als die Gemeinden beym besten Willen es zu thun im Stande wären.

2) Das ChausséeGeld wird nicht mehr von einem Schlagbaum zum andern, sondern vom AbfahrtsOrte, bis zum Orte der Bestimmung, erhoben.

Der Chausseegeldspflichtige erhält das ChausseeGeld-  
Zeichen, und hat solches erst am BestimmungsOrte wieder  
abzuliefern; die häufige Verzögerung und Plakerey ist für  
den Reisenden verschwunden, und er kann mit Hülfe der  
EntfernungsTafeln und des Tarifs, sich selbst seine Schul-  
digkeit für die ganze Route bestimmen.

Der Staat erhält mehr Sicherheit gegen die Umge-  
hung einzelner Schlagbäume, und zugleich eine leichtere,  
und einfachere Kontrolle, während die Erhebung selbst viel  
wohlfeiler wird.

3) Die größte Schwierigkeit liegt in der Aufstellung  
eines zweckmäßigen Tarifs, die interessanteste und wichtigste  
Bestimmung gründet sich auf den Unterschied desselben, je  
nachdem Fuhrwerke mit breiten oder schmalen Radfelgen,  
mit mehr oder weniger hervorstehenden Radnägeln versehen  
sind.

Der Nachtheil schmalen Radfelgen ist bekannt; Frank-  
reich verdankt größtentheils die vorzügliche Beschaffenheit  
seiner Straßen dem Verbote desselben.

Unsere Contiguität erlaubt uns kein Verbot, aber ein  
gemindertes ChausseeGeld soll die Prämie seyn, von welcher  
nach und nach eine dem Verbote gleichkommende Wirkung  
erwartet wird.

Was hier der Kasse an Einnahme entgeht, wird  
durch Verminderung der Ausgaben reichlich er-  
setzt werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen sey ein Gesetz zu  
Ihrer Berathung und Mitwirkung gebracht, das durch sei-  
nen Zusammenhang mit den Verhältnissen des täglichen  
Verkehrs ganz vorzüglich dazu geeignet ist, Ihre Aufmerk-  
samkeit zu fesseln, und durch Ihre praktische Beleuchtung  
und Berichtigung an Zweckmäßigkeit, und Brauchbarkeit zu  
gewinnen.

## Beilage No. 17.

Entwurf einer Chauffeegeldordnung.  
Nebst einem Nachtrage.

## Art. 1.

Von welchen Straßen das Straßengeld erhoben werden soll?

Das Straßengeld wird von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß gegenwärtiger Verordnung im Nachtrag beygefügt ist.

## Art. 2.

Welche Abgaben neben dem Straßengeld bezogen werden dürfen?

Die auf allen Hauptstraßen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden, nemlich in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Nastatt, Freyburg und Constanz, auch das Grafschaft Hauensteinsche und Waldshuther Weggeld soll fort erhoben werden.

## Art. 3.

Genannte Städte haben die Landstraßen innerhalb Orts und Etters, das Straßenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen und stets in gutem Stand zu erhalten, und eben so den Bau neuer Brücken, Dohlen, Straßenpflaster und Straßenverbesserungen, welche nothwendig oder nützlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtverarien nach fruchtloser einmaliger Erinnerung anzuordnen und zu diesem Zweck den Betrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel

der haupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist.

## Art. 4.

Alle übrigen Pflaster- und Brückengelber auf den im angehängten Verzeichniß benannten Straßen hören mit dem Tage auf erhoben zu werden, da gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt.

Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämtliche nicht genannte Orte des Landes führenden Hauptstraßen auch innerhalb Orts und Etters, soiglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststraßen auf die StraßenbauCasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des einzelnen freyen Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine Chaussée-mäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung chaussirten Straßenzugs ein angemessener Beytrag anzulegen.

Die Kreis Directorien haben nach Vernehmung der theiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beytrag zu bestimmen.

## Art. 5.

Von den Weg- und PflasterGeldern auf andern Seitenstraßen, deren Unterhaltung der StraßenbauCasse nicht obliegt, wo auf Nebenstraßen, welche nicht in dem beyliegenden Verzeichniß aufgeführt sind, ein Pflaster- oder Weggeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen.

Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Straßenbaufond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit StaatsErmächtigung zum Vortheil der haupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber

einschließlich der Pflastergelder das allgemeine Straßengeld nie übersteigen sollen.

## Art. 6.

Welche Gegenstände dem Straßengeld unterworfen sind?

Dem Straßengeld sind unterworfen:

- 1) Der Gütertransport.
- 2) Kutschen und Wagen, wodurch Personen transportirt werden.
- 3) Leere Wagen und Kutschen.
- 4) Zug- und Schlachtvieh.

## Art. 7.

Straßengeld Freyheit.

Ausnahmefrey bleiben frey von dem Straßengeld:

- 1) Wagen und Pferde der Großherzoglichen Familie.
- 2) Großherzogliches Eigenthum.
- 3) Bundesfürsten und fremde Souveraine.
- 4) Das Großh. Militair im Dienste.
- 5) Reisende Gesandtschaften.
- 6) LokalBeamte innerhalb ihres AmtsBezirks in Dienstgeschäften.
- 7) Die zum Staatsdienst aufgegebenen FrohnFuhren.
- 8) Die Bespannungen der Kutschen und Wagen, wodurch Innländer an Orte transportirt werden, die von ihrem Wohnort nicht über eine Stunde entfernt sind.
- 9) Postwägen, Beywägen, und deren zurückgehende Bespannungen, die Reit- und Zugpferde der Briespost.
- 10) Alle mit wirthschaftlichen Gegenständen beladene und unbeladene Bauernfuhren in der eigenen oder benachbarten Gemarkung. Diese Befreyung für die eigene und benachbarte Gemarkung tritt nicht ein, wenn die Fuhre an einen weiter entfernt liegenden Ort bestimmt ist.

Auch Ausländer, welche zum Behuf des Bedarfs ihrer im Lande gelegenen Güter inländische Straßen befahren, oder den Felderwachs davon einheimsen, sind Straßengeld frey, in so fern das gleiche von den benachbarten Staaten beobachtet wird.

- 11) Inländisches Vieh; das nicht zum Handel bestimmt, zur Abschachtung oder Nachzucht, von einem Ort des Landes zum andern verbracht wird.

Art. 8.

Für welche Wegstrecken das Straßengeld auf einmal zu erheben ist?

Das Straßengeld wird jedesmal vom Orte der Abfahrt, bis zum Orte der Bestimmung entrichtet.

- 1) Die Landesgrenze ist für alles Vieh und alle Fuhren, welche vom Auslande kommen, der Ort der Abfahrt, und für solches Vieh oder solche Fuhren, welche aus dem Lande treten, der Ort der Bestimmung.
- 2) Da, wo im Lande Güter geladen werden, oder Vieh abgeführt wird, ist der Ort der Abfahrt, da, wo im Lande Güter abgeladen, oder das Vieh eingestellt wird, der Bestimmungsort.
- 3) Für alles zurückgehende Fuhrwerk ist der Ort im Lande, von wo der Fuhrmann zurückkehrt und wenn er aus dem Auslande zurückkommt, die Landesgrenze der Ort der Abfahrt.

Als Bestimmungsort ist für zurückgehende inländische Fuhren der Wohnort des Fuhrmanns, und für ausländische der Austrittspunkt an der Landesgrenze zu betrachten.

- 4) Wenn ein Fuhrmann die Bespannung vermehrt, so ist für diese vermehrte Bespannung der Ladort als Ort der Abfahrt anzuführen.

- Von Vorspannpferden, die an Steigen und nicht weiter als auf eine Stunde Wegs mitgenommen werden, ist kein weiteres Straßengeld zu entrichten.
- 5) Für Chaisen und Wagen, wodurch Personen geführt werden, ist der Ort, wo der Fuhrmann zurückkehrt, der Ort der Bestimmung und zugleich der Ort der neuen Abfahrt.
  - 6) Für alle Extraposten ist die erste Station Abfahrtsort, die nächste Station Bestimmungs- und resp. neuer Abfahrtsort.
  - 7) Es ist gestattet, das Straßengeld auch nur für einen Theil des zurückzulegenden Weges zu bezahlen, und muß in diesem Falle bey der Ankunft an dem Orte, bis wohin dasselbe entrichtet wurde, und der als Bestimmungsort zu betrachten ist, das Straßengeld für die Fortsetzung der Reise abgetragen werden.
  - 8) Wer von einer Seitenstraße, wo kein Straßengeld für die StaatsCasse erhoben wird, abgeht, um seinen Weg auf einer Hauptstraße fortzusetzen, ist Straßengeldpflichtig, in so fern er auf der Hauptstraße einen Ort berührt, und der zurückgelegte Weg wenigstens eine Stunde beträgt, und in so fern er nicht aus dem in Art. 7. Abschnitt 10. angezeigten Grunde frey ist. In diesem Fall steht es ihm frey, das Straßengeld an den Accisor des Abfahrtsorts an der Nebenstraße, oder am ersten Ort, den er auf der Hauptstraße berührt, zu entrichten.

## Art. 9.

## Bestimmung des Straßengelbes.

Das Straßengeld wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

- 1) Vom Frachtwagen, oder Karren wird das Straßengeld mit zwey Kreuzer von jedem Pferde und jeder

Stunde entrichtet, vom 7ten und 8ten Pferde werden 3 kr. und von jedem weitem Pferde 4 kr. erhoben.

- 2) Von der Bespannung eines leer gehenden Wagens ist, ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehes, pr. Stunde und Stück des Zugviehes zu entrichten Ein Kreuzer.
- 3) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Radfelgen 6 badische Zolle und darüber haben, zahlen statt des unter Ziffer 1. festgesetzten Straßengeldes nur  $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Pferde, für die Stunde, und
- 4) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Räder mit Radnägeln beschlagen sind, zahlen für jedes Stück der Bespannung, ausser dem tarifmäßigen Straßengeld, von der Stunde  $\frac{1}{4}$  Kreuzer.
- 5) Wagen und Karren mit 4 und mehr Pferden, die Radfelgen unter  $4\frac{1}{2}$  Zoll badischen Maasses haben, zahlen über das tarifmäßige Straßengeld unter Ziffer 1. und 2. noch  $\frac{1}{2}$  Kreuzer weiter.

Die Bestimmungen unter 4) und 5) werden ein halbes Jahr nach Publikation der neuen ChausseeOrdnung in Vollzug gesetzt.

- 6) Von einer Chaise oder einem Cabriolet ist für jedes Stück der Bespannung pr. Stunde zu zahlen 2 Kreuzer.
- 7) Von einem Pferde hat der Reiter pr. Stunde zu zahlen 1 Kreuzer.
- 8) Von einem leer gehenden oder vom Vorspann zurückkehrenden Pferde, Maulthier, Esel, Ochs, oder einer Kuh, ist pr. Stunde  $\frac{1}{2}$  Kreuzer zu bezahlen.
- 9) Von kleinem Vieh, nemlich Kindern, Kälbern, Füllen, Schaafen, Schweinen und Ziegen pr. Stück und Stunde  $\frac{1}{8}$  Kreuzer zu entrichten.
- 10) Von einem Schubkarren, worauf Waaren geführt werden, ist von der Stunde  $\frac{1}{2}$  Kreuzer zu entrichten.

Art. 10.

StraßengeldErheber.

Die Zoller und resp. Accisoren sind zugleich StraßengeldErheber. Nur von den Extraposten haben die Posthalter die Erhebung zu besorgen.

Art. 11.

Controlle.

Es werden von den ChauffeegeldErhebern über ihre Einnahmen Manualien geführt. Die Bugseite bildet das Manual, die Randseite wird aber abgeschnitten und dem Straßengeldpflichtigen zugestellt.

Art. 12.

Die Zettel, welche man an dem Abfahrtsort erhält, werden an dem Bestimmungsort an den Oberzoller oder resp. Ortsaccisor abgegeben.

Die Fuhrleute sind verbunden, dem Zollgardisten auf Verlangen die gelösten Billets vorzuzeigen.

Art. 13.

Wer das Straßengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort, wo es hätte geschehen sollen, bereits passiert hat, wird um den zwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft.

Jede falsche Angabe, wodurch ein Theil der Abgaben der StraßengeldCasse entzogen wird, soll ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag des zu wenig Bezahlten bestraft werden.

Die Strafe wird angesetzt, nicht nur für die zurückgelegte Strecke, sondern noch für die weitere, bis zum Bestimmungsort, in so fern dieser Bestimmungsort von dem Orte, wo der Fuhrmann angehalten worden ist, nicht weiter als 15 Stunden entfernt liegt. Im letztern Falle wird die Strafe nur für den zurückgelegten Weg, und für weitere 15 Stunden angesetzt.

Wer das am Orte der Abfahrt gelöste Zeichen am Orte der Bestimmung nicht in den ersten zwey Stunden nach seiner Ankunft, die Nachtzeit nicht gerechnet, abgiebt, wird um 1 fl. 30 kr. gestraft.

Der Fuhrmann ist zu Entrichtung des Strafengeldes verbunden, und wird im Contraventionsfalle allein zur Strafe gezogen.

Der Angeber erhält jedesmal die Hälfte der wirklich fallenden Strafe.

Art. 14.

Demjenigen Amte, welches der Fuhrmann, der sich einer Contravention schuldig gemacht hat, auf seiner Route zunächst berührt, steht jedesmal die Entscheidung des Vergehens zu.

Wurde der Frevel durch einen ZollGardisten entdeckt, so hat dieser den Contravenienten bis zum nächsten Amte zu begleiten, wofür er die geordnete Ganggebühr anzusprechen hat, die der Fuhrmann nebst der Strafe bezahlen muß.

Befindet sich in dem Orte, wo das Vergehen entdeckt wurde, kein ZollGardist, so muß der OrtsVorgesetzte dem Contravenienten ebenfalls auf seine Kosten einen Boten mitgeben, der bey dem nächsten Amte, welches der Fuhrmann auf seiner Route berührt, die Anzeige von dem entdeckten Frevel zu machen hat.

## Nachtrag zur Beylage No. 17.

V e r z e i c h n i s s  
der Landstraßen im Großherzogthum Baden  
in Stunden.

(Die Stunde zu 1481 $\frac{1}{2}$  Ruthen neues allgemeines Maaß.)

## 1. Straße von Frankfurt nach Basel.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	der hessischen Grenze		Laudenbach	$\frac{1}{4}$
	Laudenbach		Hemsbach	$\frac{1}{2}$
	Hemsbach		Sulzbach	$\frac{1}{2}$
	Sulzbach		Weinheim	$\frac{3}{4}$
	Weinheim		Großsachsen	1
	Großsachsen		Schrißheim	$\frac{3}{4}$
	Schrißheim		Handschuchsheim	1 $\frac{1}{4}$
	Handschuchsheim		Neuenheim	$\frac{1}{2}$
	Neuenheim		Heidelberg (Thor)	$\frac{1}{4}$
		durch	Heidelberg	$\frac{1}{4}$
von	Heidelberg (Thor)	bis	Kohrbach	$\frac{3}{4}$
	Kohrbach		Leimen	$\frac{3}{4}$
	Leimen		Nußloch	$\frac{3}{4}$
	Nußloch		Wiesloch	$\frac{3}{4}$
	Wiesloch bis Grenze des		Nekarcreises	1 $\frac{3}{4}$
	dieser Grenze	bis	Langenbrücken	1 $\frac{1}{2}$
	Langenbrücken		Stettfeld	$\frac{1}{2}$
	Stettfeld		Ubstadt	$\frac{3}{4}$
	Ubstadt		Bruchsal	1
	Bruchsal		Untergrombach	1 $\frac{1}{4}$
	Untergrombach		Weingarten	$\frac{3}{4}$

Latus 16 $\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 16 $\frac{1}{2}$
	Weingarten		Durlach	1 $\frac{3}{4}$
	Durlach		Karlsruhe	1
		durch	Karlsruhe	$\frac{1}{4}$
	Karlsruhe		Ettlingen	1 $\frac{3}{4}$
	Ettlingen		Bruchhäuser	$\frac{3}{4}$
	Bruchhäuser		Neumalsch	1
	Neumalsch		Kastadt (Thor)	2
		durch	Kastadt	$\frac{1}{8}$
	Kastadt		Sandweyer	1 $\frac{1}{4}$
	Sandweyer		Dos	$\frac{1}{2}$
	Dos		Sinzheim	1
	Sinzheim		Steinbach	$\frac{3}{4}$
	Steinbach		Wühl	1
	Wühl		Otersweyer	$\frac{3}{4}$
	Otersweyer		Caspach	1
	Caspach		Achern	$\frac{1}{2}$
	Achern		Fautenbach	$\frac{1}{2}$
	Fautenbach		Dehnsbach	$\frac{1}{2}$
	Dehnsbach		Kenchen	$\frac{1}{2}$
	Kenchen		Appenweyer	1 $\frac{1}{2}$
	Appenweyer		Offenburg	2
	Offenburg		Hofweyer	1 $\frac{1}{2}$
	Hofweyer		Niederschopfheim	$\frac{1}{2}$
	Niederschopfheim		Friesenheim	1
	Friesenheim		Dinglingen	1
	Dinglingen		Rippenheim	1 $\frac{1}{4}$
	Rippenheim		Mingsheim	1 $\frac{1}{2}$
	Mingsheim		Herbelsheim	$\frac{3}{4}$

Latus 44  $\frac{3}{8}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 44 $\frac{3}{8}$
Herbolzheim		Kenzingen		$\frac{3}{4}$
Kenzingen		Heklingen		$\frac{3}{4}$
Heklingen		Köndringen		1
Köndringen		Emmendingen		1
Emmendingen		Wasser		$\frac{1}{2}$
Wasser		Denzlingen		$\frac{3}{4}$
Denzlingen		Gundelfingen		$\frac{3}{4}$
Gundelfingen		Zähringen		$\frac{1}{2}$
Zähringen		Freyburg (Thor)		$\frac{1}{2}$
		durch Freyburg		$\frac{1}{4}$
Freyburg		St. Georgen		1
St. Georgen		Wolfenweiler		$\frac{3}{4}$
Wolfenweiler		Norsingen		$\frac{3}{4}$
Norsingen		Krozingen		$\frac{3}{4}$
Krozingen		Seefelden		1 $\frac{3}{4}$
Seefelden		Hügelheim		1
Hügelheim		Müllheim (z. Post)		$\frac{1}{2}$
Müllheim		Schliengen		1 $\frac{1}{2}$
Schliengen		Kaltenherberg		1 $\frac{1}{4}$
Kaltenherberg		Emeldingen		2
Emeldingen		Baseler Grenze		1 $\frac{1}{2}$
				— . 63 $\frac{7}{8}$

2. Straße von Heidelberg nach Heildronn.

von Heidelberg (Karlsthor)	bis Schlierbach (ans Schiff)	$\frac{5}{8}$
Schlierbach	Gutleuthof	$\frac{1}{4}$
Gutleuthof	Nekargemünd	1 $\frac{3}{4}$
Nekargemünd	Wiesenbach (Schafhaus)	$\frac{3}{4}$
		Latus 2 $\frac{3}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	2 $\frac{3}{4}$
	Wiesenbach		Mauer	$\frac{3}{4}$
	Mauer		Mekesheim	$\frac{1}{2}$
	Mekesheim		Zuzenhausen	$\frac{3}{4}$
	Zuzenhausen		Heffenheim	$\frac{3}{4}$
	Heffenheim		Sinsheim	$\frac{3}{4}$
	Sinsheim		Koehrbach	$\frac{1}{2}$
	Koehrbach		Steinfurth	$\frac{1}{2}$
	Steinfurth		Kirchhard	1 $\frac{1}{2}$
	Kirchhard bis an die Württembergische Grenze			$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				—: 9 $\frac{1}{2}$

3. Straße von Heidelberg nach Würzburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Heidelberg (Karlstbor)		Schlierbach	(ans Schiff)	$\frac{1}{2}$
Schlierbach		Gutleuthof		$\frac{1}{4}$
Gutleuthof		Mekargemünd		1 $\frac{1}{4}$
Mekargemünd		Wiesenbach (Schafhaus)		$\frac{3}{4}$
Schafh. zu Wiesenbach		Oberwiesenbach		$\frac{1}{4}$
Oberwiesenbach		Langenzell		$\frac{1}{2}$
Langenzell		Wimmersbach		1 $\frac{1}{4}$
Wimmersbach		Uglasterhausen		1 $\frac{3}{4}$
Uglasterhausen		Obrigheim		2
Obrigheim		Mekarfahr n. Diedesheim		$\frac{1}{4}$
Diedesheim		Mekarelz		$\frac{1}{4}$
Mekarelz		Mosbach		$\frac{3}{4}$
Mosbach		Oberschefflenz		2 $\frac{3}{4}$
Oberschefflenz		Klein - Eicholsheim		$\frac{1}{2}$
Klein - Eicholsheim		Groß - Eicholsheim		$\frac{1}{2}$
Groß - Eicholsheim		Waldbausen		1
				<hr/>
Latus				14 $\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 14 $\frac{1}{2}$
	Waldhausen		Buchen	1 $\frac{3}{4}$
	Buchen		Walldüren	1 $\frac{3}{4}$
	Walldüren		Hardheim	2
	Hardheim		Bischofsheim	4 $\frac{2}{3}$
	Bischofsheim		Großrindersfeld	1 $\frac{3}{4}$
	Großrindersfeld		Gerrheim	1 $\frac{3}{4}$
	Gerrheim bis Würzburger Grenze			$\frac{5}{2}$
				28

## 4. Straße von Miltenberg nach Würzburg.

von der bayerischen Grenze bis	Ziefenthaler Hof	$\frac{3}{4}$
Ziefenthaler Hof	Hundheim	$\frac{3}{4}$
Hundheim	Steinbach	$\frac{1}{2}$
Steinbach	Bischofsheim	4
Bischofsheim bis an die Grenze gegen Würzburg über	Gerrheim	3 $\frac{1}{2}$
		9

## 5. Straße von Wertheim über Bischofsheim nach Mergentheim.

von Wertheim	bis Niklashausen	2 $\frac{3}{4}$
Niklashausen	Werbach	1
Werbach	Distelhausen	2
Distelhausen	Königshofen	1 $\frac{1}{2}$
Königshofen	Ballbach	$\frac{1}{2}$
Ballbach bis an die Württembergische Grenze		$\frac{1}{2}$
		8 $\frac{1}{4}$

6. Straße von Wertheim nach Hundheim.			Stunden
von Mitte	bis Mitte		
Wertheim	Hundheim		$2\frac{1}{2}$

7. Straße von Mannheim über Waghäusel,  
Mühlburg und Rastadt nach Kehl.

von Mannheim	bis Schwesingen	$3\frac{1}{4}$
Schwesingen	Hohenheim	$1\frac{3}{4}$
Hohenheim	Neulussheim	$\frac{3}{4}$
Neulussheim	Waghäusel	1
Waghäusel	Wiesenthal	1
Wiesenthal	Neudorf	$1\frac{1}{2}$
Neudorf	Graben	$\frac{1}{2}$
Graben	Linkenheim	$1\frac{1}{2}$
Linkenheim	Eggenstein	$1\frac{1}{4}$
Eggenstein	Deuschneureuth	$\frac{1}{2}$
Deuschneureuth	Welschneureuth	$\frac{3}{4}$
Welschneureuth	Mühlburg	1
Mühlburg	Grünenwinkel	$\frac{1}{4}$
Grünenwinkel	Durmersheim	$2\frac{1}{4}$
Durmersheim	Bietigheim	$\frac{1}{2}$
Bietigheim	Rastadt	$1\frac{3}{4}$
Rastadt	Hügelsheim	2
Hügelsheim	Stollhofen	$1\frac{1}{4}$
Stollhofen	Lichtenau	1
Lichtenau	Scherzheim	$\frac{1}{2}$
Scherzheim	Memprechtshofen	$\frac{3}{4}$
Memprechtshofen	Neufreystett	$\frac{1}{4}$
Neufreystett	Bischofsheim	$\frac{1}{2}$
Bischofsheim	Sehbühn	$\frac{1}{2}$

Latus  $26\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $26\frac{1}{4}$
	Hohbühl		Pinx	$\frac{1}{2}$
	Pinx		Bodersweyer	$\frac{3}{4}$
	Bodersweyer		Kehl	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				—: $28\frac{3}{4}$

Durch Rescript aus Großherzogl. Staats- Ministerium vom 23. März 1820 No 910 wurde das Sträßchen von Bruchsal über Neudorf und Guttenheim zur Germersheimer Schiffbrücke auf unbestimmte Zeit mit der Hälfte der Kosten in den Straßenverband zu übernehmen befohlen.

Die Länge ist nicht gemessen, und kann zur Zeit auch nicht angegeben werden.

## 8. Straße von Heidelberg bis Mannheim.

von Heidelberg	bis Wieblingen	1
Wieblingen	Edingen	$\frac{3}{4}$
Edingen	Sekenheim	1
Sekenheim	Mannheim	$1\frac{3}{4}$
		<hr/>
		—: $4\frac{1}{2}$

## 9. Straße von Mannheim bis an die dasige Rheinbrücke.

Länge durch Mannheim und von der Rhein-Barriere bis an die Rheinbrücke  $\frac{1}{2}$

## 10. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.

von Heidelberg bis Kammerstall in Schwetzingen  $2\frac{1}{4}$

11. Straße von Bruchsal über Bretten nach Pforzheim.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Bruchsal		Heidelsheim	1
	Heidelsheim		Gondelsheim	1 $\frac{1}{4}$
	Gondelsheim		Diedelsheim	1
	Diedelsheim		Bretten	1
	Bretten		Bauschlott	1 $\frac{1}{2}$
	Bauschlott		Pforzheim	2 $\frac{1}{4}$
				<hr/>
				8

12. Straße von Bretten nach Heilbronn.

von	Bretten	bis	Gölshausen	Stunden
	Gölshausen		Sickingen	1 $\frac{1}{4}$
	Sickingen		Zaisenhäusen	1 $\frac{1}{2}$
	Zaisenhäusen		Eppingen	1 $\frac{1}{4}$
	Eppingen		Steppach	3 $\frac{1}{4}$
	Steppach		Gemmingen	1 $\frac{1}{4}$
	Gemmingen		Württembergische Grenze	
			gegen Schluchtern	1 $\frac{1}{2}$
	zu Schluchtern		von Grenze zu Grenze	3 $\frac{1}{4}$
				<hr/>
				5 $\frac{1}{2}$

13. Straße von Bretten nach Stuttgart.

von Bretten bis	Württembergische Knittlinger Grenze	3 $\frac{1}{4}$
-----------------	-------------------------------------	-----------------

14. Straße von Bretten nach Durlach.

von	Bretten	bis	Diedelsheim	Stunden
	Diedelsheim		Wössingen	1 $\frac{1}{4}$
	Wössingen		Söhligen	3 $\frac{1}{4}$

Latus 3

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	3
	Jöhlingen		Berghausen	$1\frac{1}{4}$
	Berghausen		Durlach	1
				— ∴ $5\frac{1}{4}$

15. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart  
über Pforzheim.

von		bis		Stunden
von Karlsruhe		bis Durlach		1
Durlach		Berghausen		1
Berghausen		Söllingen		$\frac{1}{2}$
Söllingen		Kleinsteinbach		$\frac{3}{4}$
Kleinsteinbach		Singen		$\frac{1}{4}$
Singen		Wilferdingen		$\frac{1}{2}$
Wilferdingen		Pforzheim		$2\frac{1}{2}$
		durch Pforzheim		$\frac{1}{4}$
Pforzheim		bis Eutingen		$\frac{3}{4}$
Eutingen		Württembergische Grenze gegen Enzberg		$\frac{3}{4}$
				— ∴ $8\frac{1}{4}$

16. Straße von Ettlingen über Langenstein-  
bach nach Pforzheim.

von		bis		Stunden
von Ettlingen		bis Reichenbach		$1\frac{1}{4}$
Reichenbach		Langensteinbach		$\frac{3}{4}$
Langensteinbach		Auerbach		$\frac{1}{2}$
Auerbach		Ellmendingen		1
Ellmendingen		Dietlingen		$\frac{1}{2}$
Dietlingen		Brözingen		1
Brözingen		Pforzheim		$\frac{1}{2}$
				— ∴ $5\frac{1}{2}$

17. Straße von Pforzheim nach Tiefen-  
bronn ic.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Pforzheim	Tiefenbronn	2 $\frac{1}{2}$
Tiefenbronn bis an die Württembergische Grenze		1
		<u>— : 3 <math>\frac{1}{2}</math></u>

18. Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.

von Karlsruhe	bis Mühlburg	<u>1 <math>\frac{1}{2}</math></u>
---------------	--------------	-----------------------------------

19. Straße von Durlach nach Ettlingen.

von Durlach	bis Wohlfahrtsweyer	$\frac{3}{4}$
Wohlfahrtsweyer	Ettlingen	1 $\frac{1}{4}$
		<u>— : 2 <math>\frac{1}{2}</math></u>

20. Straße von Eggenstein an das Rheinfahr  
zu Schröck.

von der Straße (von Mannheim über Graben nach Mühlburg)	bis Schröck	$\frac{1}{4}$
Schröck	ans Rheinfahr	$\frac{1}{2}$
		<u>— : 3 <math>\frac{1}{4}</math></u>

21. Straße aus der Frankfurter Straße zu  
Neumalsch gegen Kuppenheim bis Dos.

von Neumalsch	bis Muckensturm	1
Muckensturm	Kuppenheim	1 $\frac{1}{4}$
Kuppenheim	Haueneberstein	$\frac{3}{4}$
Haueneberstein	Dos	$\frac{1}{2}$
		<u>— : 3 <math>\frac{1}{2}</math></u>

22. Straße von Rastadt durch das Murgthal  
bis an die Württembergische Grenze.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Rastadt		Niederbühl		$\frac{1}{2}$
Niederbühl		Kuppenheim		$\frac{1}{4}$
Kuppenheim		Nothensfels		$1\frac{1}{4}$
Nothensfels		Gaggenau		$\frac{1}{4}$
Gaggenau		Ottenau		$\frac{1}{2}$
Ottenau		Hörden		$\frac{1}{2}$
Hörden		Gernsbach		$\frac{1}{2}$
Gernsbach		Obertsroth		$\frac{1}{2}$
Obertsroth		Hilpertsau		$\frac{1}{4}$
Hilpertsau		Weisenbach		$\frac{1}{2}$
Weisenbach		Pangenbrand		1
Pangenbrand		Gausbach		$\frac{3}{4}$
Gausbach		Ferbach		$\frac{1}{4}$
Ferbach		an die Württembergische Grenze		$2\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$4\frac{1}{2}$

23. Straße von Kehl durchs Kinzigthal über  
Willingen nach Schaffhausen.

von	Kehl	bis	Neumühl	Stunden
Neumühl		Kerk		$\frac{3}{4}$
Kerk		Willstett		$\frac{1}{2}$
Willstett		Sand		$\frac{3}{4}$
Sand		Griesheim		$\frac{1}{2}$
Griesheim		Bühl		$\frac{3}{4}$
Bühl		Offenburg		$\frac{1}{4}$
Offenburg		Ortenberg		$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				$5$

Latus 5

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 5
	Ortenberg	Dhlßbach		$\frac{3}{4}$
	Dhlßbach	Gengenbach		$\frac{3}{4}$
	Gengenbach	Biberach		$1\frac{3}{4}$
	Biberach	Steinach		$1\frac{1}{4}$
	Steinach	Hablach		1
	Hablach	Haußbach		$1\frac{1}{2}$
	Haußbach	Gutach		$1\frac{1}{2}$
	Gutach	Hornberg		$\frac{3}{4}$
	Hornberg	Krummschiltach		$2\frac{1}{2}$
	Krummschiltach	Peterzell		$1\frac{1}{4}$
	Peterzell	Willingen		$2\frac{3}{4}$
	Willingen	Marbach		1
	Marbach	Kirchdorf		$\frac{1}{4}$
	Kirchdorf	Klengen		$\frac{1}{4}$
	Klengen	Donaueschingen		$1\frac{1}{2}$
	Donaueschingen	Hüfingen		$\frac{3}{4}$
	Hüfingen	Behla		1
	Behla	Niedböhlingen		$\frac{3}{4}$
	Niedböhlingen	Zollhaus am Randen		$\frac{3}{4}$
	Zollhaus am Randen	die Bargerzer Grenze		1
	Der Bargerzer Grenze durch den Schlauch bis	Mehrischauser Gemarkung oder Schaffhauser		
	Gebietsgrenze			$\frac{1}{4}$
				<u>— ∴ 28<math>\frac{1}{4}</math></u>
24.	Straße von Hornberg bis an die Würtembergische Grenze gegen Schramberg.			
	von Hornberg bis auf den Föhrenbühl an die Landesgrenze			$1\frac{1}{2}$

25. Straße von Kehl nach Freudenstadt in  
Württembergische.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Kehl		Neumühl		$\frac{3}{4}$
Neumühl		Kork		$\frac{1}{2}$
Kork		Willstett		$\frac{3}{4}$
Willstett		Sand		$\frac{1}{2}$
Sand		Appenweyer		$1\frac{1}{4}$
Appenweyer		Nußbach		1
Nußbach		Oberkirch		1
Oberkirch		Lautenbach		$\frac{1}{2}$
Lautenbach		Oppenau		$1\frac{3}{4}$
Oppenau		auf den Kniebis an die Württembergische Grenze	2	

— 10

Durch Erlass des Großherzogl. Staatsministerii vom 19. August 1819. No. 2500 wurde die Unterhaltung des Sträßchens in die Bäder Petersthal, Griesbach und Antogast, und durch Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern v. 15. Sept. 1819 das Rippoltzauer Baadsträßchen auf die Straßensbau-Passe überwiesen.

## 26. Straße von Kenchen nach Oberkirch.

von	Kenchen	bis	Oberkirch	2
-----	---------	-----	-----------	---

## 27. Straße von Kehl nach Lahr.

(Dauphins. Straße.)

von	Kehl	bis	Sundheim	$\frac{1}{2}$
Sundheim		Marlen		1
Marlen		Goldscheuer		$\frac{1}{4}$
Goldscheuer		Altenheim		$1\frac{1}{4}$

Latus 3

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 3
	Altenheim		Dundenheim	$\frac{1}{2}$
	Dundenheim		Ichenheim	$\frac{1}{2}$
	Ichenheim		Kürzel	$1\frac{1}{4}$
	Kürzel		Hugsweyer	$\frac{3}{4}$
	Hugsweyer		Dinglingen	$\frac{1}{2}$
	Dinglingen		Lahr	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				7

28. Straße von Kehl über Goldscheuer nach  
Offenburg.

von Kehl bis Goldscheuer zum Austritt aus der Dau-	phinsstraße	$1\frac{3}{4}$
		<hr/>
		$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		2
		<hr/>
		4

29. Straße von Lahr nach Mietersheim.

von Lahr (Rathhaus)	bis außerhalb der Stadt	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		$\frac{3}{4}$

30. Straße von Ettenheim über Schwaighausen ins Kinzigthal.

von Haslach	bis Welschsteinach	$1\frac{3}{4}$
		<hr/>
		2
		<hr/>
		$1\frac{1}{2}$
		<hr/>
		$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		$5\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 5 $\frac{1}{2}$
	St. Landolin		Mönchweyer	$\frac{3}{4}$
	Mönchweyer		Ettenheim	1
				<hr/>
				∴ 6 $\frac{3}{4}$

31. Straße von Hausach über Wolfach nach Alpirsbach oder die Württembergische Grenze.

von Hausach	bis Wolfach	1 $\frac{1}{2}$
Wolfach	Schiltach	2 $\frac{1}{2}$
Schiltach	Schenkenszell	$\frac{3}{4}$
Schenkenszell bis an die Württembergische Grenze		$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		∴ 5 $\frac{1}{4}$

32. Straße von Haslach nach Waldkirch.

von Haslach	bis Hoffstetten	$\frac{1}{2}$
Hoffstetten	Elzach	3 $\frac{1}{4}$
Elzach	Oberwinden	$\frac{3}{4}$
Oberwinden	Niederwinden	$\frac{1}{2}$
Niederwinden	Gutach	1
Gutach	Collnau	$\frac{1}{2}$
Collnau	Waldkirch	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		6 $\frac{3}{4}$

33. Straße von Waldkirch nach Freyburg.

von Waldkirch	bis Suckenthal	$\frac{3}{4}$
Suckenthal	Denzlingen	$\frac{3}{4}$
Denzlingen	Gundelfingen	$\frac{3}{4}$
Gundelfingen	Zähringen	$\frac{1}{2}$
Zähringen	Freyburg	$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		∴ 3 $\frac{1}{4}$

von Mitte bis Mitte Stunden  
 34. Straße von Waldkirch nach Emmen-  
 dingen.

von Waldkirch	bis Buchholz	1
Buchholz	Serau	$\frac{1}{2}$
Serau	Collmarsreute	$\frac{1}{4}$
Collmarsreute	zum Einschnitt in die Bas- ler Route	$\frac{3}{4}$
		<u>2<math>\frac{1}{2}</math></u>

35. Straße von Altbreysach über Freyburg,  
 Neustadt, Donaueschingen und Geisingen  
 nach Tuttlingen.

von Altbreysach	bis Hochstetten	$\frac{1}{2}$
Hochstetten	Oberriemsingen	$1\frac{1}{2}$
Oberriemsingen	Munzingen	$\frac{3}{4}$
Munzingen	Thiengen	$\frac{1}{2}$
Thiengen	St. Georgen	$1\frac{1}{4}$
St. Georgen	Freyburg	1
	durch Freyburg	$\frac{1}{4}$
Freyburg	bis Ebnet	1
Ebnet	Zarten	$\frac{3}{4}$
Zarten	zum schwarzen Bären am Titi See	$4\frac{1}{4}$
schwarzen Bären am Titi See	Neustadt	$1\frac{1}{4}$
Neustadt	Röthenbach	$1\frac{3}{4}$
Röthenbach	Löffingen	1
Löffingen	Doggingen	$\frac{3}{4}$
Doggingen	Hüfingen	$1\frac{1}{2}$

Latus 18

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	18
	Hüfingen		Donaueschingen	$\frac{3}{4}$
	Donaueschingen		Pforen	$1\frac{1}{4}$
	Pforen		Geislingen	$1\frac{3}{4}$
	Geislingen		Zimmern	$1\frac{1}{2}$
	Zimmern		Zimmendingen	$\frac{1}{2}$
	Zimmendingen		Möhringen	1
	Möhringen bis an die	Württembergische	Grenze	$\frac{3}{4}$
				<u>25<math>\frac{1}{4}</math></u>

36. Straße von Hornberg bis Tryberg.  
 von Hornberg bis Tryberg 2 $\frac{1}{2}$

37. Straße von Tryberg über Schönwald  
 nach Furtwangen.  
 von Tryberg bis Schönwald 1 $\frac{1}{4}$

38. Straße von Stühlingen über Bonndorf  
 gegen Freyburg. (die Hohe Straße.)

von Stühlingen	bis Wellendingen	2 $\frac{1}{4}$
Wellendingen	Bonndorf	$\frac{3}{4}$
Bonndorf	Gündelwangen	1 $\frac{1}{4}$
Gündelwangen	Lenzkirch	1 $\frac{1}{2}$
Lenzkirch	Saig	1
Saig	zum schwarzen Bären an der Straße von Freyburg nach Neustadt	$\frac{3}{4}$
von da	bis Zarten	4 $\frac{1}{4}$
Zarten	Ebnet	$\frac{3}{4}$
Ebnet	Freyburg	1
		<u>13<math>\frac{1}{2}</math></u>

Auf die Vorstellung der Fürstlich Fürstenbergischen DomänenKanzley und den Bericht des SeeKreisDirect. wurde durch Verfügung des Großherzogl. Minist. d. Innern vom 26. u. 29. Dec. 1819. Nro. 14664 und 14976. die Straße von Neustadt nach Hammereisenbach und Böhrenbach und von da nach Donaueschingen wiederum in den Straßen Verband aufgenommen.

39. Straße von Hüfingen über Stühlingen nach Thiengen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden	
von	Hüfingen	über	Behla und Niedböhlingen	bis	Zollhaus am Randen, ist unter der Straße von Offenburg nach Schaffhausen sub Nro. 23 aufgeführt, mit 2½
	Zollhaus	bis	Fügen		½
	Fügen		Grimmelshofen		1
	Grimmelshofen		Stühlingen		2
	Stühlingen		Eberfingen		¾
	Eberfingen		Eggingen		1
	Eggingen		Osterdingen		½
	Osterdingen		Horheim		1
	Horheim		Thiengen		1½
				<hr/>	
				= 10½	

40. Straße von St. Blasien über Bonndorf bis Böffingen.

von	St. Blasien	über	Seebruk	bis	Roßhaus	4
	Roßhaus		bis	Bonndorf		2
	Bonndorf		Boll			½
	Boll		Böffingen			1½
				<hr/>		
				= 8		

## 41. Straße von Waldshut über St. Blasien nach Schönau.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Waldshut		Waldkirch	$1\frac{1}{4}$
	Waldkirch		Hohenschwand	$2\frac{1}{4}$
	Hohenschwand		St. Blasien	$1\frac{1}{4}$
	St. Blasien		Bernau	$1\frac{3}{4}$
	Bernau		an die Schönauer Grenze	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— : — $7\frac{3}{4}$

## 42. Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.

von der Basler Grenze	bis	Lörrach	Stunden	
		Lörrach	$1\frac{1}{2}$	
		Brombach	$\frac{3}{4}$	
		Steinen	1	
		Gündenhäusen	$1\frac{1}{4}$	
		Schopfheim	$\frac{1}{2}$	
		Fahrnau	$\frac{1}{4}$	
		Zeller Grenze	$\frac{3}{4}$	
				<hr/>
				— : — 5

## 43. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

von Lörrach	bis	Degenfelden	Stunden	
		Degenfelden	$2\frac{3}{4}$	
		Rheinfelden a. d. Brücke	1	
				<hr/>
				— : — $3\frac{3}{4}$

## 44. Straße von Lörrach nach Kaltenherberg.

von Lörrach	bis	Thumringen	Stunden	
		Thumringen	$\frac{1}{2}$	
		Rümmingen	$\frac{1}{2}$	
		Mappach	$2\frac{1}{4}$	
		Kaltenherberg	1	
				<hr/>
				— : — $4\frac{1}{2}$

45. Straße von Basel nach Kandern.		Stunden
von Mitte	bis Mitte	
der Basler Grenze	Bingen	$1\frac{3}{4}$
Bingen	Hammerstein	$1\frac{3}{4}$
Hammerstein	Kandern	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
		— · $4\frac{1}{4}$
		<hr/>
46. Straße von Kandern nach Schliengen.		Stunden
von Kandern	bis Niedlingen	$\frac{1}{2}$
Niedlingen	Biel	$\frac{3}{4}$
Biel	Schliengen	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
		— · 2
		<hr/>
47. Straße von Schliengen nach Kadelburg.		Stunden
(Untere Zurzacher Straße.)		
von Schliengen	bis Kadelburg	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
48. Straße v. Rheinheim nach Schaffhausen		Stunden
(Obere Zurzacher Straße.)		
von Rheinheim	bis Dangstetten	$\frac{1}{2}$
Dangstetten	Bechterspol	$\frac{1}{2}$
Bechterspol	Erzingen	$2\frac{1}{4}$
Erzingen	Schaffhauser Gebieth	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		— · $3\frac{1}{2}$
		<hr/>
49. Straße von Basel nach Schaffhausen		Stunden
über die Waldstädte.		
von der Basler Grenze	Crenzach	$\frac{1}{2}$
Crenzach	Wiehlen	$\frac{1}{2}$
Wiehlen	Warmbach	$1\frac{1}{4}$
		<hr/>
		Latus $2\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $2\frac{1}{4}$
Warmbach		an die Grenze zu Rheinfelden.		$\frac{1}{2}$
	(von da durch die Schweiz bis Laufenburg.)			
Kleinlaufenburg		Luttingen		$\frac{3}{4}$
Luttingen		Hauenstein		$\frac{1}{4}$
Hauenstein		Albbrugg		$\frac{3}{4}$
Albbrugg		Dogern		1
Dogern		Waldbhut		$\frac{3}{4}$
	durch Waldbhut			$\frac{1}{8}$
Waldbhut		Lhiengen		$1\frac{1}{2}$
Lhiengen		Oberlauchringen		1
Oberlauchringen		Erzingen		$2\frac{1}{4}$
Erzingen		an das Schaffhauser Gebieth		$\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— ∴ $11\frac{1}{8}$

## 50. Straße von Schaffhausen nach Zürich.

von der Schaffhauser Grenze bis	Jestetten		$1\frac{1}{4}$
Jestetten	Lotstetten		$1\frac{1}{2}$
Lotstetten	an das Zürcher Gebieth		$\frac{1}{2}$
<hr/>			
— ∴ $3\frac{1}{4}$			

## 51. Straße von Geislingen über Engen und Stockach an den Bodensee.

von Geislingen	bis	Hausen	$\frac{1}{2}$
Hausen		Altdorf oder Engen	$2\frac{1}{2}$
Altdorf		Nach	$1\frac{1}{2}$
Nach		Eigelbingen	1
Eigelbingen		Menzingen	1
Menzingen		Stockach	1
<hr/>			
— ∴ $7\frac{1}{2}$			

52. Straße von Stockach nach Sernatingen  
an den Bodensee.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Stockach		Sernatingen	1½

53. Straße von Stockach nach Adolphzell,  
Konstanz und in den Kanton Thurgau.

von	Stockach	bis	Wahlwies	1¼
	Wahlwies		Starlingen	¾
	Starlingen		Adolphzell	1½
	Adolphzell		Markelfingen	1
	Markelfingen		Allensbach	1½
	Allensbach		Hegne	¾
	Hegne		Wollmatingen	1
	Wollmatingen		Konstanz	1¼
	Konstanz	bis an die Schweizer Grenze incl. dem	Gebietß gegen Frauenfeld	¾

---

—: 9¾

54. Straße von Stockach über Ueberlingen  
und Meersburg nach Buchhorn.

von	Stockach	bis	Winterspüren	1
	Winterspüren		Bonndorf	1
	Bonndorf		Nesselwangen	½
	Nesselwangen		Ueberlingen	1¾
	Ueberlingen		Mußdorf	¾
	Mußdorf		Maurach	½
	Maurach		Oberuhdingen	½
	Oberuhdingen		Gebhardsweiler	¼
	Gebhardsweiler		Daisendorf	½

---

Latus 6¾

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $6\frac{3}{4}$
	Daisendorf		Meersburg	$\frac{1}{2}$
	Meersburg		Sagnau	1
	Sagnau		Kirchberg	$\frac{1}{2}$
	Kirchberg		Immenstadt	$\frac{1}{2}$
	Immenstadt		an die Würtemb. Grenze	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				— ∴ $9\frac{3}{4}$

55. Straße von Mengen aus der Donaugegend über Pfullendorf nach Ueberlingen an den Bodensee.

von der Sigmaringer Grenze bis Pfullendorf incl. des				
Exterritorialstückes ad 850 Ruth. im Sigmaringisf. $1\frac{1}{2}$				
Pfullendorf		bis	Nach	1
Nach			Ebratsweiler	$1\frac{1}{4}$
Ebratsweiler			Dwingen	$1\frac{3}{4}$
Dwingen			Ueberlingen	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— ∴ $6\frac{3}{4}$

56. Straße von Stockach nach Tuttlingen und in die Neckargegend.

von der Würtemb. Grenze bis Liptingen				
Liptingen			Neuhaus	$\frac{3}{4}$
Neuhaus			Windel	$\frac{3}{4}$
Windel			Hindelwang	$1\frac{3}{4}$
Hindelwang			Stockach	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				— ∴ 4

57. Straße von Stockach nach Pfullendorf und Ostrach nach Schwaben.				
von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Stockach		Sigmaring'sche Grenze	1 $\frac{1}{4}$
	der diesseitigen Sig-		an den Ort Nach	$\frac{1}{4}$
	maring'schen Grenze		Pfullendorf	1
	Nach		Pfullendorf bis zur Sigmaring'schen Grenze gegen	
	Pfullendorf		Ostrach incl. des Exterritorialstükes ad 203 Ruthen	$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				3 $\frac{1}{4}$

58. Straße aus Schwaben von Ostrach über Altheim nach Ueberlingen an den See.				
von dem Sigmaring'schen Gebiet bis	Denkingen	bis	Sträß	1 $\frac{1}{4}$
	Denkingen		Hattenweiler	$\frac{3}{4}$
	Sträß		Heiligenholz	$\frac{1}{4}$
	Hattenweiler		Altheim	$\frac{3}{4}$
	Heiligenholz		Lippertsreuth	$\frac{3}{4}$
	Altheim		Ueberlingen	1 $\frac{1}{2}$
	Lippertsreuth			<hr/>
				5 $\frac{3}{4}$

59. Transitstraße aus Schwaben nach Schaff- hausen über Mößkirch, Stockach, Singen und Mandegg aus der Donaugegend.				
von der Sigmaring'schen Grenze bis	Göggingen	bis	Leitishofen	$\frac{1}{2}$
	Göggingen		Mößkirch	1 $\frac{1}{2}$
	Leitishofen		Krumbach	$\frac{3}{4}$
	Mößkirch		Bojnegg	1 $\frac{1}{2}$
	Krumbach			1 $\frac{3}{4}$

Latus 6

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 6
	Boznegg		Stockach	1 $\frac{1}{2}$
	Stockach		Nenzingen	1
	Nenzingen		Orsingen	$\frac{1}{2}$
	Orsingen		Steißlingen	1 $\frac{1}{4}$
	Steißlingen		Singen	2
	Singen		Gottmatingen	1 $\frac{1}{2}$
	Gottmatingen		Kanbegg	$\frac{3}{4}$
	Kanbegg		Wiesingen excl. des Schwei-	
			zerischen Dörflinger Bannes	$\frac{3}{4}$
	Wiesingen		a. d. Schaffhauser Grenze	$\frac{1}{2}$
				<u>15<math>\frac{3}{4}</math></u>

60. Transitstraße aus Schwaben nach Schaffhausen über Tuttlingen, Engen und Hilzingen.

von der	Württemberg. Tuttlinger Grenze	bis	Hattingen	Stunden
	Hattingen		Altdorf od. Engen	2 $\frac{1}{2}$
	Engen		Welschingen	$\frac{3}{4}$
	Welschingen		Weiterdingen	$\frac{3}{4}$
	Weiterdingen		Hilzingen	$\frac{3}{4}$
	Hilzingen		Ebringen	$\frac{3}{4}$
	Ebringen		a. d. Schweizer Grenze	$\frac{1}{4}$
				<u>6<math>\frac{3}{4}</math></u>

61. Straße aus Schwaben über Ostrach und Heiligenberg bis Unteruhldingen am Bodensee.

von der	Sigmaringischen Grenze	bis	Burgweiler.	Stunden
				<u><math>\frac{1}{4}</math></u>
			Latus	$\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $\frac{1}{4}$
	Burgweiser	Waldbeuern		$\frac{1}{4}$
	Waldbeuern	Neubronn		$\frac{3}{4}$
	Neubronn	Gampenhof		$\frac{1}{2}$
	Gampenhof	Heiligenberg		$1\frac{3}{4}$
	Heiligenberg	Leustetten		$\frac{3}{4}$
	Leustetten	Weildorf		$\frac{1}{2}$
	Weildorf	Stephansfeld		$\frac{1}{2}$
	Stephansfeld	Mimmenhausen		$\frac{1}{2}$
	Mimmenhausen	Mühlhofen		$\frac{3}{4}$
	Mühlhofen	Oberuhldingen		$\frac{1}{2}$
	Oberuhldingen	Unteruhldingen		$\frac{1}{4}$
				<hr/> $7\frac{1}{4}$ <hr/>

Durch Minist. Refc. vom 14. Nov. 1818. wurde das Sträßchen aus Schwaben über Altehausen und Imensee nach Heiligenberg und das VerbindungsSträßchen von Pfullendorf über Hilpertsberg nach Heiligenberg — Beyde in die Gegend von Ueberlingen, Salem und Meersburg führend, in den Straßensverband aufgenommen.

62. Straße von Meersburg über Markdorf nach Ravensburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Meersburg		bis Stetten		$\frac{1}{2}$
Stetten		Sttendorf		$\frac{3}{4}$
Sttendorf		Markdorf		1
Markdorf		Leze		$\frac{1}{2}$
Leze		Stadel		$\frac{3}{4}$
Stadel		a. d. Württembergif. Grenze		$\frac{1}{4}$
				<hr/> $3\frac{1}{2}$ <hr/>

63. Straße von Markdorf nach Salem.				
von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Markdorf		Vermatingen		$\frac{3}{4}$
Vermatingen		Neufrach		1
Neufrach		Salem		$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				$\frac{1}{2}$

64. Straße von Salem nach Maurach.				
von	Salem	bis	Mendlishausen	Stunden
	Mendlishausen		Maurach	$\frac{3}{4}$
				$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				$\frac{1}{2}$

65. Verbindungsstraße von Adolphzell nach Singen.				
von	Adolphzell	bis	Böhringen	Stunden
	Böhringen		Singen	$\frac{3}{4}$
				$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$2\frac{1}{2}$

66. Straße von Singen über Mößkirch nach Ach.				
von	der Sigmaring'schen Grenze	bis	Engelwies	Stunden
	Engelwies		Kohrdorf	$\frac{1}{4}$
	Kohrdorf		Mößkirch	$\frac{3}{4}$
	Mößkirch		Sigmaring'sche Grenze	$\frac{1}{2}$
	Sigmaringer Grenze		Ach	$\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$2\frac{1}{2}$

Die Straße vom sogenannten rothen Haus über Birkendorf nach Ehiengen sollte auch wiederum in den Straßenverband aufgenommen werden und zwar mit demselben Recht, aus welchem ähnliche Straßenzüge sich darinn befinden.

Die Beylagen Nro. 18. bis 21. werden nicht gedruckt.